

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 1
Thema: Konkurrenz gleichrangig Berechtigter und Verpflichteter
Leitung: Rechtsanwalt Dr. Mathias Grandel, Augsburg

Arbeitskreisergebnis

1. Die ehelichen Lebensverhältnisse bestimmen den Umfang an Mitteln, die zur Deckung des Lebensbedarfs für den Verpflichteten und den Berechtigten zur Verfügung stehen bzw. standen. Die Bezugnahme auf die ehelichen Lebensverhältnisse hat auch die Bedeutung, eine Zäsur zu bilden. § 1578 I BGB erlaubt in den Grenzen des Wortlauts eine gewisse Öffnung zur Berücksichtigung nahehelicher Veränderungen, die der Ehe zugerechnet werden können. Damit die Vorschrift diese Funktion erfüllen kann, verbietet sich eine nachträgliche Auffüllung der ehelichen Lebensverhältnisse mit Entwicklungen, die der Ehe nicht mehr zugerechnet werden können, insbesondere mit den ehelichen Lebensverhältnissen einer neuen Ehe des Unterhaltsverpflichteten.

Umgekehrt kann auch aus der Sicht der ehelichen Lebensverhältnisse der zweiten Ehe nicht gesagt werden, diese sei nicht in vollem Umfang durch bereits bestehende Unterhaltslasten geprägt, sondern nur durch einen Teilbetrag davon.

2. In den Unterhaltsrechtsänderungsgesetzen von 1986 und 2007 wurde die Bezugnahme auf die „ehelichen“ Lebensverhältnisse beibehalten. Die Neuregelung der Rangfolge und der Wegfall der Priorität der geschiedenen Ehefrau im Mangelfall zwingen nicht dazu, einen Gleichrang bereits auf der Bedarfsebene herzustellen, zumal der BGH selbst in ständiger Rechtsprechung herausstellt, dass Bedarfsbemessung und Rangfolge im Mangelfall gesondert zu betrachten sind.
3. Der Halbteilungsgrundsatz begrenzt den Anspruch des Berechtigten auf die Hälfte der Mittel, die die ehelichen Lebensverhältnisse kennzeichnen. Er kommt erst zu Anwendung, wenn unabhängig von Überlegungen zur Halbteilung die maßgeblichen Einkommensverhältnisse, die zur Bestimmung des Bedarfes erheblich sind, ermittelt sind.

Der Halbteilungsgrundsatz kann daher kein Argument sein, um den Maßstab der ehelichen Lebensverhältnisse auf einen Maßstab der tatsächlichen Lebensverhältnisse zu verkürzen

4. Die vom Gesetz vorgegebene Aufteilung in die Ebenen der Bedarfsermittlung, der Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit wird durch die Rechtsprechung des BGH zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen und die Behandlung nahehelich entstandener Unterhaltspflichten aufgelöst. Der wesentliche Anwendungsbereich des § 1581 BGB wird beseitigt, wenn Elemente der Leistungsfähigkeit bereits auf der Ebene des Bedarfs behandelt werden. § 1581 BGB lässt es zu, über Billigkeitserwägungen eine am Einzelfall orientierte angemessene Kürzung des Unterhaltsanspruchs herbeizuführen.

Dabei können auch naheheilig entstandene Unterhaltspflichten oder sonstige Verbindlichkeiten, die keinen Bezug zur Ehe haben, berücksichtigt werden. Dieser Spielraum für einzelfallorientierte Lösungen wird durch die Rechtsprechung aufgegeben und systemwidrig und durch eine schematisierte Dreiteilung auf Bedarfsebene ersetzt.

Es bestehen Bedenken, ob dieser Funktionswandel des Bedarfsbegriffs noch von der Auslegung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 1578 I, 1581 BGB gedeckt ist.

Über die Thesen 1- 4 wurde zusammen abgestimmt.

Ergebnis:

Für die Thesen: 10 Teilnehmer (einschließlich des Leiters des Arbeitskreises)

Gegen die Thesen: 8 Teilnehmer

Enthaltungen: 6 Teilnehmer

Die folgenden Thesen befassen sich mit Fragen, die relevant sind, wenn der BGH seine bisherige Rechtsprechung zur Bedarfsbemessung und Berechnungsmethode bei konkurrierenden Ansprüchen mehrerer Berechtigter und Verpflichteter beibehält:

5. Es ist bei Anwendung der Drittelmethode hinzunehmen, dass ein Ehegatte, der seinen „Drittelbedarf“ nach der Rechtsprechung des BGH durch eigene Einkünfte selbst decken kann, keinen Unterhaltsanspruch mehr hat, während der verbliebene Ehegatte dann einen Anspruch nach der Halbteilung hat.

Ergebnis der Abstimmung:

Für die These: 20 Stimmen

Gegen die These: 2 Stimmen

Enthaltungen: 2 Stimmen

These 6: (nicht angenommen, sondern mehrheitlich abgelehnt):

6. Die Rechtsprechung des BGH zur „Drittelmethode“ führt dazu, dass der Ehegatte mit den höheren Einkünften schlechter gestellt wird als der Ehegatte mit den geringeren Einkünften.

Beispiel:

M verfügt über ein Einkommen von 5.000,00 €; die geschiedene F 1 hat Einkünfte in Höhe von 1.000,00 €, die getrenntlebende F 2 in Höhe von 600,00 €. Berufsbedingte Aufwendungen und der Erwerbstätigenbonus sind bereits angezogen:

Lösung nach der Drittelmethode:

Einkommen M 5.000,00 €

Einkommen F 1 1.000,00 €

Einkommen F 2 600,00 €

Summe 6.600,00 €

Daher Bedarf M, F1 und F2 jeweils $\frac{1}{3}$ 2.200,00 €

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| F 1 Bedarf: | 2.200,00 € |
| abzüglich eigene Einkünfte | - 1.000,00 € |
| ergibt <u>Unterhaltsanspruch F 1</u> | <u>1.200,00 €</u> |
| Unterhaltsbedarf F 2 = | 2.200,00 € |
| abzüglich eigenes Einkommen | - 600,00 € |
| ergibt <u>Unterhaltsanspruch F 2</u> | <u>1.600,00 €</u> |

Die Differenz der Unterhaltsansprüche zwischen F 1 und F 2 beträgt 400,- € (1.600,- € ./ 1.200,- €). Diese Differenz spiegelt nicht die Auswirkungen wider, die die eigenen Einkünfte auf den Unterhaltsanspruch von F 1 und F 2 haben.

Im Beispiel hatte F 1 ein Einkommen von 1.000,00 €. Das bedeutet, dass ihr Bedarf nach der Additionsmethode um 500,00 € durch das Eigeneinkommen höher ausfällt, als wenn sie keine Einkünfte hätte. Ihr Zahlungsanspruch ist letztlich wegen des Abzugs des Eigeneinkommens auf der Stufe der Bedürftigkeit um 500,00 € niedriger als wenn sie einkommenslos wäre.

F 2 hat 600,00 € Einkünfte. Ihr Unterhaltsbedarf ist um 300,00 € höher, ihr Zahlungsanspruch im Ergebnis von 3000,00 € niedriger als er ohne eigene Einkünfte wäre.

Im Ergebnis müsste F 1 200,00 € weniger Unterhalt als F 2 infolge der unterschiedlich hohen Eigeneinkünfte der Berechtigten (500,00 € - 300,00 €) haben.

Nach der Drittelmethode ergibt sich aber, dass F 1 1.200,00 € erhält, F 2 aber 1.600,00 €. Der Unterhalt von F 1 ist also um 400,00 € niedriger als der von F 2. F 1 würde über ihre höheren Einkünften damit teilweise den Unterhaltsanspruch der F 2 mitfinanzieren. Das bedarf der Korrektur. Der Unterhaltsbedarf von F 1 mag zwar durch die hinzugekommene Unterhaltspflicht gegenüber F 2 beeinflusst sein. F 1 und F 2 bilden aber keine Bedarfsgemeinschaft. F 1 muss nicht ihre höheren Eigeneinkünfte zur Subventionierung der Unterhaltsansprüche für F 2 einsetzen

Diese Disproportionalität der Auswirkungen unterschiedlichen Eigeneinkommens der Unterhaltsberechtigten erfordert einen Ausgleich zwischen F 1 und F 2 wie folgt:

| | |
|---------------------|------------|
| Unterhalt F 1 | 1200,00 € |
| zuzüglich Ausgleich | + 100,00 € |
| Ergibt Unterhalt | 1300,00 € |
| Unterhalt F 2 | 1600,00 € |
| abzüglich Ausgleich | - 100,00 € |
| ergibt Unterhalt | 1500,00 € |

Jetzt hat F 1 hat 200,- € weniger Unterhalt als F2.

Das entspricht den rechnerischen Auswirkungen der unterschiedlichen Eigeneinkünfte auf die Unterhaltshöhe.

Der Halbteilungsgrundsatz wird nicht berührt. Die Bedarfsbeträge werden nicht tangiert. Das dem M verbleibende Einkommen wird nicht vermindert.

Der Ausgleich findet auf der Ebene der Bedürftigkeit statt und vermeidet lediglich, dass die Unterhaltsdiskrepanz zwischen F 1 und F2 außer Verhältnis zum Eigeneinkommen der Berechtigten steht. F1 und F2 bilden keine Bedarfsgemeinschaft.

Abstimmungsergebnis zu These 6:

Für die These stimmten: 6 Teilnehmer
gegen die These stimmten: 12 Teilnehmer
Enthaltungen: 9 Teilnehmer

7. Für den Mangelfall ist anerkannt, dass die Ersparnisse, die mit einem Zusammenleben des Pflichtigen mit seiner zweiten Ehefrau entstehen, zu einer Reduzierung des Selbstbehalts des Pflichtigen führen können. Durch die Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung nahehehlicher Unterhaltspflichten bereits auf der Bedarfsebene verliert die Prüfung des Selbstbehalts seine Wirkung. Eine Reduzierung nur des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen würde nicht nur der geschiedenen Ehefrau zugute kommen, sondern auch der zweiten Ehefrau.

Es ist daher notwendig, auf der Bedarfsebene zum Ausgleich ersparter Aufwendungen anteilig den Bedarf des Pflichtigen und der mit ihm zusammenlebenden Ehefrau zu kürzen und den Bedarf der geschiedenen Ehefrau zu erhöhen. Der Arbeitskreis befürwortet eine Anhebung des Bedarfs der geschiedenen Ehefrau zwischen 6 % und 12 % und entsprechend eine Herabsetzung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und seiner mit ihm zusammenlebenden unterhaltsberechtigten Ehefrau um jeweils 3 % bis 6 %

Abstimmungsergebnis:

Für die These 17 Teilnehmer
Gegen die These: 3 Teilnehmer
Enthaltungen: 7 Teilnehmer

8. Wenn nahehehliche Einkommensverminderungen durch zusätzliche Unterhaltslasten des Unterhaltspflichtigen nach der Rechtsprechung des BGH Auswirkungen auf den Bedarf haben, gilt das in gleicher Weise, wenn auf Seiten der Unterhaltsberechtigten neue Unterhaltspflichten zu einem verminderten Einkommen führen und noch ein Unterhaltstatbestand gegeben ist, z.B. aus §§1573 II, 1572 BGB. Koppelt man die Ermittlung des Bedarfs von einer Zuordnung zum Scheidungszeitpunkt ab, gilt das in gleicher Weise für beide Unterhaltsparteien.

Abstimmungsergebnis:

Für die These: 21 Teilnehmer
Gegen die These: 2 Teilnehmer,
Enthaltungen: 2 Teilnehmer

9. Der Unterhaltsanspruch der zweiten Ehefrau des Unterhaltsschuldners, mit der er in ehelicher Lebensgemeinschaft steht, hat seine Grundlage im Anspruch auf Familienunterhalt, § 1360a BGB. Dieser sieht keine Individualansprüche der unterhaltsbedürftigen Familienmitglieder vor. Bei Konkurrenz mit Ansprüchen auf nahehehlichen Unterhalt ist es erforderlich, den Anspruch auf Familienunterhalt fiktiv in Individualansprüche am Maßstab des § 1578

BGB umzuwandeln. Die Erwerbsobliegenheiten der zweiten Ehefrau beurteilen sich dabei in gleicher Weise wie beim Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt.

Abstimmungsergebnis zu These 9:

| | |
|-----------------|---------------|
| Für die These: | 20 Teilnehmer |
| Gegen die These | 1 Teilnehmer |
| Enthaltungen | 4 Teilnehmer |

10. Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus Ehegattenunterhalt mit Ansprüchen aus § 1615I BGB ist die Drittelmethode zur Bedarfsermittlung jedenfalls nicht uneingeschränkt anwendbar. Der Bedarf nach § 1615I BGB ermittelt sich konkret anhand der Lebensstellung der Mutter vor der Geburt des Kindes, nicht durch eine Quote aus vorhandenen Einkünften von Pflichtigem und Berechtigter. Deswegen ist die Drittelmethode nicht anwendbar, wenn der konkrete Bedarf gem. § 1615I BGB unterhalb des Drittelbedarfes liegt. Ein relatives Verhältnis sich gegenseitig bedingender konkurrierender Ansprüche ist nicht berechenbar.

Behilft man sich damit, den Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB vor der Berechnung des Ehegattenunterhalts vom Einkommen des Pflichtigen in Abzug zu bringen, führt dies dazu, dass der Anspruch aus § 1615I BGB in vollem Umfang befriedigt wird und sich im Ehegattenunterhalt stets als vorweg zu berücksichtigende Verbindlichkeit auswirkt. Eine Abmilderung der Berechnungsprobleme würde sich ergeben, wenn der Mindestbedarf bei §1615I BGB an den Ehegattenselbstbehalt von 1.000,00 € angepasst würde.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|---------------|
| Für die These: | 12 Teilnehmer |
| Gegen die These: | 4 Teilnehmer |
| Enthaltungen: | 5 Teilnehmer |

11. Die Drittelmethode führt in Kombination mit den verschärften Erwerbsobliegenheiten und den erweiterten Vorschriften zur Unterhaltsbegrenzung zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung der geschiedenen Ehefrau, insbesondere wenn in langer Ehe das klassische Rollenmodell der Hausfrauenehe praktiziert worden ist.

Dies ist insbesondere bei der Entscheidung über die Befristung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|---------------|
| Für die These: | 14 Teilnehmer |
| Gegen die These: | 6 Teilnehmer |
| Enthaltungen: | 5 Teilnehmer |

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 2
Thema: **Betreuungsunterhalt - Verlängerungsgründe**
Leitung: w.aufs. Richter am AG Dr. Wolfram Viefhues, Oberhausen
Protokoll: Richter am AG Christian Breuers, Langenfeld,
z.Zt. OLG Düsseldorf

Arbeitskreisergebnisse

Empfehlungen zu § 1570 BGB

Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

Empfehlung 1

Die - auch ganztägige - Fremdbetreuung in einer öffentlich geförderten Einrichtung ist grundsätzlich zumutbar; die Zumutbarkeit muss nicht im Einzelfall im Unterhaltsverfahren geklärt werden.

Empfehlung 2

Der Wunsch des betreuenden Elternteils nach einer bestimmten Betreuungseinrichtung ist in der Regel unbeachtlich, wenn er eine Erwerbstätigkeit erschweren oder verhindern würde.

Empfehlung 3

Eine Umzugsobliegenheit zur Sicherstellung der Fremdbetreuung besteht nicht.

Empfehlung 4

Das vor der Trennung gelebte Betreuungsmodell kann aus Gründen des Kindeswohls und des Vertrauensschutzes für eine Übergangszeit angemessen berücksichtigt werden

Empfehlung 5

Das ernsthafte und verlässliche Angebot des anderen Elternteils, die Betreuung teilweise zu übernehmen, ist grundsätzlich beachtlich.

Empfehlung 6

Soweit Kosten der Kinderbetreuung als Mehrbedarf des Kindes behandelt werden, sollen sie als selbstständiger Teil des Unterhalts geltend gemacht werden können.

Empfehlung 7

Kosten der Kinderbetreuung, die notwendig sind, um dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, sind als Mehrbedarf des Kindes einzustufen.

18. Deutscher Familiengerichtstag



16. – 19. September 2009

AK Nr.: 3
Thema: Mindestunterhalt bei Erwachsenen
Leitung: Präsident des AG a.D. Helmut Borth, Stuttgart

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass ein unterhaltsrechtlicher Mindestbedarf nicht unmittelbar von Verfassungen wegen geboten ist.
2. Der Arbeitskreis ist sich einig, dass ein Mindestbedarf nicht von Art. 2 I GG gefordert wird. Der Schutz der Handlungsfreiheit gebietet die Abwehr gegen die zu starke Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen. Die Handlungsfreiheit des Unterhaltsberechtigten ist durch staatliche Sozialleistungen gewährleistet. Aus den gleichen Gründen gebietet auch Art. 3 I GG nicht die Gleichsetzung von Mindestunterhalt und Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen.
3. Im Arbeitskreis wurde kontrovers diskutiert, ob Art. 6 GG beim Betreuungsunterhalt nach §§ 1570, 1615 I II BGB einen Mindestbedarf gebietet.

Argumente dafür: Das zur Kindesbetreuung Erforderliche bestimmt den Bedarf auch aus Kindeswohlgründen. Auch der Verweis auf Sozialleistungen hilft nicht zwingend, weil Mutter und Kind in Bedarfsgemeinschaft leben.

Argumente dagegen: Art. 6 GG gibt Handlungsanweisungen in erster Linie an den Staat, und hat nur in zweiter Linie Auswirkungen auf Privatrechtsverhältnisse.

Unter anderem durch Erziehungsgeld wird der Staat der Aufgabe der Existenzsicherung betreuender Elternteile gerecht.

Abstimmungsergebnis: Dafür 8, dagegen 12 Stimmen
4. Mehrheitlich wird auch die Herleitung eines Mindestbedarfs aus Art. 6 GG beim Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen abgelehnt.
5. Der Arbeitskreis ist mehrheitlich (bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen) der Auffassung, dass bei Ansprüchen nach § 1615 I II BGB unterhaltsrechtlich ein Mindestbedarf notwendig ist.
 - a. Die Übernahme der Kindesbetreuung führt zu einer neuen Bedarfslage.
 - b. § 1615 I II BGB soll der Mutter ermöglichen, die Kindesbetreuung zu übernehmen, ohne erwerbstätig sein zu müssen. Das ist nur möglich, wenn ein Mindestbedarf angenommen wird, der wenigstens das unterhaltsrechtliche Existenzminimum deckt.

- c. Das BVerfG hat bereits in seiner Entscheidung zu § 1579 BGB (FamRZ 1981, 745 = NJW 1981, 1771) eine Herabsetzung des Unterhalts auf das zur Kindesbetreuung erforderliche Maß für geboten erachtet, um dem betreuenden Elternteil die Betreuung und Erziehung des Kindes zu ermöglichen. Das spricht dafür, dass einem betreuenden Elternteil jedenfalls ein Mindestbedarf zustehen muss.
 - d. Für einen Anspruch auf Mindestunterhalt spricht auch, dass der betreuende Elternteil seine Arbeitskraft für die Kindesbetreuung und Erziehung einsetzt (s. auch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach SGB VI).
6. Soweit die Rechtsprechung des BGH zur Dreiteilung (Mehrteilung) eingreift, bedarf es bei Gleichrang der Berechtigten der Festsetzung eines Mindestbedarfs nicht. Bei Rangungleichheit ist hingegen die Festsetzung eines Mindestbedarfs für den vorrangigen Unterhaltsberechtigten erforderlich.
 7. Wenn bei nachrangigen Unterhaltsberechtigten der Mindestbedarf nicht erreicht ist, rechtfertigt sich eine Herabstufung der Vorrangigen gegebenenfalls bis zu deren Mindestunterhalt.
 8. Auch beim Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen muss ein Mindestbedarf angesetzt werden wegen des durch die Trennung zusätzlich entstehenden Bedarfs, zumal der Quotenunterhalt nicht den vollen Bedarf nach den gelebten ehelichen Lebensverhältnissen deckt.
 9. Soweit ein Quotenunterhalt unter einem Mindestbedarf liegt und beim Unterhaltsberechtigten nicht prägende, auf den Unterhalt anzurechnende Einkünfte hinzukommen, muss eine Anrechnung auf einen Mindestbedarf erfolgen.
 10. Der Gesetzgeber hat Mindestbedarfssätze für minderjährige Kinder wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit festgesetzt. Vergleichbar schutzbedürftig ist ein erwachsener Unterhaltsbedürftiger, der nicht einmal in der Lage ist, sein Existenzminimum zu erwirtschaften. Dies spricht dafür, auch beim Unterhalt eines Erwachsenen einen Mindestbedarf durch Gesetz zu regeln und diesen am steuerrechtlichen Grundfreibetrag mit Zuschlägen zu orientieren.
 11. Ein Mindestbedarf erleichtert auch die Rechtsdurchsetzung und Rechtsprechung, weil insoweit der Unterhaltsverpflichtete die Darlegungs- und Beweislast für seine mangelnde Leistungsfähigkeit hat.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 4
Thema: Zuwendungen in Lebensgemeinschaften
Leitung: w.aufs. Richter a.D. Dr. Werner Schulz, München

Arbeitskreisergebnisse

I. Zuwendungen während der Ehezeit

1. An der Rechtsfigur der ehebezogenen (unbenannten) Zuwendung sowie der Rückgewähr nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ist festzuhalten. Dem Vorwurf, die Rückabwicklung führe zu einer „schlecht berechenbaren Billigkeitsjustiz“, ist entgegen zu halten, dass die BGH-Rechtsprechung im jeweiligen Einzelfall sachgerechte Ergebnisse ermöglicht. Dagegen lässt das Bereicherungsrecht mit seinem Alles-oder-Nichts-Prinzip keine flexible Berücksichtigung individueller Umstände zu.
2. Das Versprechen einer ehebezogenen Zuwendung unterliegt nicht – wie das Schenkungsversprechen (§ 518 BGB) – der notariellen Beurkundung. Ein Formzwang besteht nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (so auch Arbeitskreis 18 des 17. Deutschen Familiengerichtstags).

II. Zuwendung vor Eheschließung

1. Finanzielle Zuwendungen und Arbeitsleistungen von Verlobten sollten, wenn die spätere Ehe scheitert, nach den gleichen Grundsätzen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) ausgeglichen werden wie Zuwendungen unter Eheleuten. Eine einfache und sachgerechte Lösung könnte sich folgendermaßen ergeben:
2. Ehebezogene Zuwendungen können nach der Rechtsprechung nicht als privilegierter Erwerb (§1374 II BGB) zum Anfangsvermögen gerechnet werden. Wenn nun gemeinschaftsbezogene Zuwendungen in der Verlobungszeit vom Anfangsvermögen bei Eheschließung (§ 1374 I BGB) ausgenommen werden, erfolgt ein Ausgleich in gleicher Weise wie bei ehebezogenen Zuwendungen.

III. Zuwendungen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

1. Die neue Rechtsprechung des XII. (Familien-)Senats beim BGH zur Vermögensauseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften ist sehr zu begrüßen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind heute ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Die Entscheidung für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bedeutet nur eine Entscheidung gegen die Rechtsform der Ehe, enthält aber keinen Verzicht darauf, Konflikte nach fes-

ten Rechtsregeln auszutragen. Der Ausgleich für finanzielle Zuwendungen und Arbeitsleistungen erfolgt nunmehr nach den gleichen Grundsätzen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) wie bei Eheleuten, die in Gütertrennung leben.

2. Für die Vermögensauseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften sollte die **Zuständigkeit der Familiengerichte** gesetzlich begründet werden. Der Familiensenat beim BGH hat den Vermögensausgleich von Lebensgefährten, wenn ihre Gemeinschaft zerbricht, weitgehend der Abwicklung von Zuwendungen unter Eheleuten, die in Gütertrennung leben, gleichgestellt. Konsequenter wäre es gewesen, wenn der Gesetzgeber im neuen FamFG die Vermögensauseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften dem Familiengericht zugewiesen hätte.

IV. Zuwendungen in anderen Verantwortungs- und Beistandsgemeinschaften

Zuzustimmen ist auch dem Hinweis des Familiensenats beim BGH, dass die neue Rechtsprechung zur Rückgewähr von Zuwendungen und Arbeitsleistungen nicht nur für nichteheliche Lebensgemeinschaften, sondern auch „**für andere Formen des gemeinschaftlichen Lebens und Wirtschaftens**“ gelten soll. Bei solchen „**Verantwortungs- und Beistandsgemeinschaften**“ sind Leistungen, die über das hinausgehen, was das tägliche Zusammenleben erst ermöglicht, angemessen auszugleichen (§ 313 BGB), wenn die Gemeinschaft zerbricht.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 5
Thema: Vereinbarungen im neuen Unterhalts- und Vermögensrecht
Leitung: Rechtsanwältin & Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Rahmen für Vereinbarungen ist durch die Reformen erweitert worden (§ 6 VAusglG, UÄndG, im Güterrecht war der Maßstab schon immer großzügig). Dies bedeutet eine Stärkung der Privatautonomie. Für die Kontrolle von Altverträgen gilt dieser Maßstab gleichermaßen.
2. Eine Sittenwidrigkeit von Eheverträgen wird nur noch selten angenommen werden können, die Ausübungskontrolle wird zukünftig im Vordergrund stehen. Sofern Eheverträge und andere Vereinbarungen in ausgewogener Weise alle ehebedingten Nachteile ausgleichen, bzw. ersichtlich darum bemüht sind, kann eine Sittenwidrigkeit nicht vorliegen.
3. Die Kernbereichslehre wird noch stärker von dem Maßstab des Ausgleichs der ehebedingten Nachteile abgelöst. Ausnahme: Der Basisunterhalt gem. § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB, der das unverzichtbare Minimum darstellt. Gleiches gilt für den Basisunterhalt gem. § 1615 I Abs. 2 S. 3 BGB.
4. Die Schutzwirkung der kindbezogenen Gründe in § 1570 Abs.1 Satz 2 und 3 BGB, § 1615 I Abs. 2, S. 4 und 5 BGB ist in Bezug auf das Kindeswohl zu beachten. Vorstellbar ist allenfalls, zu regeln, welche kindbezogenen Gründe nach Auffassung der Eltern eine eigene Betreuung durch einen Elternteil erforderlich machen.
5. Zwischen Betreuungsunterhalt und Aufstockungsunterhalt ist weiterhin zu unterscheiden, da den Aufstockungsunterhalt modifizierende Vereinbarungen eher möglich sind. Wird eine Modifizierung des Aufstockungsunterhalts nicht vereinbart, sollte sich der Verpflichtete den Einwand aus § 1578 b BGB im Vertrag vorbehalten.
6. Der Unterhaltsanspruch gem. § 1570 Abs. 2 BGB unterfällt nicht dem unverzichtbaren Kern des Betreuungsunterhaltes. Die Maßstäbe des § 1578 b Abs. 1, S. 2 und 3, Abs. 2 und 3 BGB sind jedoch zu berücksichtigen.
7. Unterhaltserhöhende Vereinbarungen sind möglich, jedoch problematisch, soweit hierdurch zukünftig Rechte Dritter eingeschränkt werden können. Dies gilt ebenso für novierende Vereinbarungen (z.B. Leibrentenversprechen).
8. Auch Vereinbarungen im Güterrecht können keine absolute Vertragsfreiheit beanspruchen und an der richterlichen Kontrolle scheitern. Dies gilt vor allem, wenn die Gesamtschau auf die vertraglichen Regelungen einen entschädigungslosen Verzicht auf bereits gesicherte

Rechtspositionen ergibt und der Vertrag damit als einseitig belastend angesehen werden kann.

9. Der Zeitpunkt der Trennung ist durch die Reform erheblich aufgewertet worden. Vereinbarungen über die Vermögenstrennung sollten daher möglichst im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Trennung erfolgen.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 6
Thema: Fremde Kulturen vor dem Familiengericht
Leitung: Diplom-Psychologe Dr. Peter Menzel, München

Arbeitskreisergebnisse

Es soll gewährleistet sein, dass alle Prozessbeteiligten die verwendete Sprache ausreichend verstehen.

Im familiengerichtlichen Verfahren sollte bei Menschen mit Migrationshintergrund eine ausreichende sprachliche Verständigung gewährleistet sein. Dem Familiengericht soll frühzeitig mitgeteilt werden, ob mit kulturspezifischen Besonderheiten zu rechnen ist. Es soll mitgeteilt werden, ob ein qualifizierter Dolmetscher erforderlich ist.

Dolmetscher im familiengerichtlichen Verfahren sollten hierfür über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen.

Menschen sollten nicht darauf reduziert werden, welche Vorannahmen über ihre Herkunft bestehen. Der Gefahr von Stereotypisierungen soll entgegengewirkt werden.

Die beteiligten Professionen sollen sensibel sein für potentielle „kulturelle“ Unterschiede und diese angemessen berücksichtigen.

In allen Jugendämtern sollen Mitarbeiter mit Migrationshintergrund arbeiten.

Es fehlt an Wissen, ob sich Menschen mit Migrationshintergrund im familiengerichtlichen Verfahren angemessen behandelt fühlen.

Es sollen Fortbildungen in diesem Arbeitskontext verstärkt für alle beteiligten Professionen angeboten werden.

Es geht um das Wohl der Kinder und nicht um das Wohl bestimmter kultureller Vorstellungen.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 7
Thema: Klärung der Vaterschaft
Leitung: Prof. Dr. Tobias Helms, Marburg

Arbeitskreisergebnisse

Vaterschaftsanfechtung

Die Ausweitung der Frist zur Anfechtung der Vaterschaft wurde kontrovers diskutiert.

Der AK spricht sich nahezu einhellig dafür aus, das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters nicht auszuweiten.

Der AK spricht sich mit deutlicher Mehrheit für die Abschaffung des sog. Anfangsverdachts und die Streichung von § 171 Abs. 2 S. 2 FamFG aus.

Zeugung mittels Samenspende

Auf dem Gebiet der heterologen künstlichen Befruchtung besteht dringender gesetzlicher Handlungsbedarf.

In den Fällen des § 1600 Abs. 5 BGB sollte eine Anfechtung der Vaterschaft auch durch das mittels Samenspende gezeugte Kind ausgeschlossen werden.

Um die Durchsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung zuverlässig sicherzustellen, ist die Frage, in welcher Form die Identität des Samenspenders zu dokumentieren und unter welchen Voraussetzungen die betroffenen Kinder Einsicht in diese Daten nehmen können, gesetzlich zu regeln. Dem Kind ist nach § 1598a BGB die Möglichkeit einzuräumen, die biologische Abstammung vom Samenspender zu überprüfen (s.u.).

In Ergänzung zu §§ 1592, 1593 ist vorzusehen, dass ein Mann, der in die heterologe künstliche Befruchtung mittels Samenspende eingewilligt hat, ohne mit der Mutter verheiratet zu sein, aufgrund seiner Einwilligung automatisch als Vater des Kindes anzusehen ist. Die Fragen, wie die Einwilligung zu dokumentieren, ob und unter welchen Voraussetzungen sie widerrufen und unter welchen Voraussetzungen geltend gemacht werden kann, das Kind stamme nicht aus der künstlichen Befruchtung, bedürfen der näheren gesetzlichen Regelung.

Isoliertes Klärungsverfahren

Der AK spricht sich dafür aus, dem Kind einen Anspruch auf Klärung der leiblichen Abstammung gegen den möglichen biologischen Vater einzuräumen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind einen rechtlichen Vater besitzt und durch ein legal eingeholtes medizinisches Gutachten die Nichtabstammung von diesem Mann feststeht. Überwiegend war der AK der Auffassung, diese Tatbestandsvoraussetzungen seien ausreichend. Ein Teil des AK forderte weitergehend, dass hinreichende Anhaltspunkte für die mögliche Vaterschaft des Dritten vorliegen müssten.

Der AK spricht sich mit deutlicher Mehrheit dafür aus, auch dem biologischen Vater unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu gewähren, seine Vaterschaft nach § 1598a BGB zu überprüfen. Die Voraussetzungen im Einzelnen werden offen gelassen.

Ergänzungspfleger und Verfahrensbeistand in Abstammungssachen

Die rechtliche Vertretung des minderjährigen Kindes als Beteiligter in Abstammungssachen und die Interessenwahrung durch den Verfahrensbeistand sind klarzustellen sowie verfahrens- und materiellrechtliche Aspekte aufeinander abzustimmen. Dabei muss nicht zuletzt berücksichtigt werden, dass diese Frage auch Auswirkungen hat auf den Lauf der Anfechtungsfrist für das Vaterschaftsanfechtungsrecht des minderjährigen Kindes.

Über die Auslegung des FamFG in der derzeitigen Fassung bestehen im Arbeitskreis vollkommen konträre Einschätzungen:

Die eine Hälfte des AK hält § 1795 Abs. 1 und 2 BGB weiterhin für anwendbar.

Die andere Hälfte des AK ist der Auffassung, dass sich die Rechtslage durchgreifend geändert habe, kann aber keine Einigkeit erzielen, in welcher Form: Teilweise wird die Ansicht vertreten, das Vertretungsrecht der sorgeberechtigten Eltern sei in Abstammungssachen nicht mehr ausgeschlossen. Damit müsse – vorbehaltlich der Fälle des § 1796 BGB – kein Ergänzungspfleger mehr bestellt werden. Teilweise wird auch die analoge Anwendbarkeit von § 1795 Abs. 2 BGB befürwortet, so dass nur der Antragsteller von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sei, nicht aber der andere Elternteil, soweit er sorgeberechtigt ist.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 8

Thema: Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich nach der Reform

Leitung: Rechtsanwalt Jörn Hauß, Duisburg

Arbeitskreisergebnisse

1. Nach § 28 VersAusglG wird eine private Invaliditätsversorgung nur (schuldrechtlich) ausgeglichen, wenn die ausgleichspflichtige Person am Ende der Ehezeit eine laufende Invaliditätsversorgung bezieht und die ausgleichsberechtigte Person am Ende der Ehezeit eine Invaliditätsversorgung bezieht oder die Voraussetzungen dafür erfüllt.
Der Arbeitskreis empfiehlt die Worte ‚am Ende der Ehezeit‘ bei der ausgleichsberechtigten Person zu streichen und die Versorgung schuldrechtlich auf Antrag ausgleichen.
2. Eheverträge, die den Versorgungsausgleich betreffen sind im Rahmen des Scheidungsverfahrens grundsätzlich zur Prüfung der Wirksamkeitskontrolle dem Gericht zuzuleiten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Vereinbarung nicht zu Lasten der sozialen Sicherungssysteme erfolgt.
3. Eine den Versorgungsausgleich modifizierende Parteivereinbarung, die wirksam geschlossen worden ist und die Grenze der Halbteilung des Ehezeitanteils eines Anrechts nicht übersteigt, bindet das Gericht nach § 6 Abs. 2 VersAusglG.
Stimmen die Versorgungsträger einer solchen Einigung der Parteien nicht zu, hat das Gericht entsprechend der Parteivereinbarung zu tenorieren, wobei §§ 14, 18 VersAusglG zu beachten sind.
4. Besteht ein Anrecht bei einem Betrieb, der sich zur Erfüllung seiner Versorgungszusage eines externen Durchführungsweges bedient, ist lediglich das Anrecht beim Versorgungsträger zu teilen. Die Rechtsbeziehungen zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Betrieb richten sich nach § 12 VersAusglG. Erfüllt der Versorgungsträger die Versorgungszusage nicht, so steht der ausgleichsberechtigten Person ein versorgungsausgleichsrechtlicher Anspruch gegen den Betrieb zu, der arbeitsgerichtlich durchzusetzen ist.
5. Die nach § 13 Abs. 2 VersAusglG bei der internen Teilung zu Lasten der Parteien anfallenden Kosten der Teilung sind pro Teilungsvorgang auf pauschal 3% des Kapitalwertes des Anrechts, maximal 200 € zu begrenzen. Darin sind die Folgekosten der Teilung enthalten. Höher anfallende Kosten hat der Versorgungsträger gesondert zu begründen.

Unangemessene Kosten reduzieren die Gerichte durch Erhöhung des vorgeschlagenen Ausgleichswertes (§ 5 VersAusglG).

6. Der Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1 VersAusglG kann bereits mit dem güterrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 1379 Abs. 2 BGB im Zeitpunkt der Trennung geltend gemacht werden.

Dem Gatten steht ein Auskunftsanspruch gegen einen Versorgungsträger, bei dem der andere Gatte ehezeitliche Versorgungs begründet oder aufrechterhalten hat bereits dann zu, wenn der auskunftspflichtige Gatte auf ein nachweisbares Auskunftsbegehren nicht reagiert (z.B. § 109 Abs. 5 SGB VI, § 4a BetrAVG).

Die Versorgungsträger haben den Ehegatten Auskunft über den ehezeitlichen Versorgungsaufbau zu einem vom Auskunftsberechtigten zu bestimmenden Stichtag zu erteilen.

Die Auskünfte sollen den gesetzlichen Ansprüchen entsprechen und nicht auf Anlagen in anderen Akten verweisen.

7. Bei fondsgebundenen Versorgungs sollen im Fall der internen Teilung nicht die ehezeitlich gebildete Deckungskapitalien sondern die Fondsanteile geteilt werden.

Gewährt der Fond eine Beitragsgarantie, wonach eine Versorgung mindestens aus der Höhe der eingezahlten Beiträge gezahlt wird (Riester- und Rürup-Versorgungen), und ist der Wert der ehezeitlich erworbenen Fondsanteile niedriger als der Wert der eingezahlten Beiträge, beträgt der Ehezeitanteil die Hälfte der eingezahlten Beiträge. Da die Beiträge auf den Zeitpunkt des Versorgungsfalls garantiert sind, ist der Wert auf den Zeitpunkt der Ehescheidung abzuzinsen.

8. Bei Versorgungs, die aus einem Deckungskapital finanziert werden ist der ehezeitliche Deckungskapitalzuwachs nicht die Differenz zwischen dem Deckungskapital am Ende der Ehezeit und am Anfang der Ehezeit. Vielmehr ist der auf das am Ehezeitanfang vorhandene Kapital anfallende Zinszuwachs aus dem eheendzeitlichen Deckungskapital heraus zu rechnen. Diese Berechnung haben die Versorgungsträger vorzunehmen. Gegebenenfalls kann dieser Zinszuwachs auch geschätzt werden.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 9
Thema: Kosten in Familiensachen
Leitung: Rechtsanwältin Edith Kindermann

Arbeitskreisergebnisse

A. Beratungshilfe

1. Es ist klarzustellen, dass der Begriff der „Angelegenheit“ in der Beratungshilfe keinen anderen Inhalt hat als im allgemeinen Gebührenrecht.
2. Der Rechtsbehelf in familiengerichtlichen Beratungshilfesachen sollte zum Familiengericht gehen. Die Beschwerdemöglichkeit zum Familiensenat sollte eröffnet werden.
3. In familienrechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich wegen der Komplexität und Wechselwirkung der Sachverhalte und des Ineinandergreifens der sich hieraus ergebenden Rechtsfragen bei entsprechenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Beratungshilfe zu bewilligen.
4. Die gesetzliche Regelung der Beratungstätigkeit der Behörden sollte überprüft werden: Das ausdrückliche Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen sollte ausdrücklich in diese gesetzliche Regelung aufgenommen werden. Das Verbot soll auch gelten, wenn verschiedene Behördenmitarbeiter verschiedene Beteiligte beraten haben.

B. Verfahrenskostenhilfe

1. Bei der Entscheidung über die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 Abs. 2 FamFG sind die Schwere des Eingriffs und mangelnde subjektive Fähigkeiten des Antragstellers bei einer verfassungskonformen Anwendung zu berücksichtigen.
2. Verfahrenskostenhilfe für ein Hauptsacheverfahren kann grundsätzlich nicht unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eine bereits erlassene einstweilige Anordnung versagt werden. Eine einstweilige Anordnung kann wegen ihres summarischen Charakters nur in Ausnahmefällen das Hauptsacheverfahren ersetzen.

C. Verfahrenswerte

I. Ehesache

Der Mindestwert der Ehesache, der seit den 70er Jahren unverändert ist, sollte angehoben werden. Im Jahr 1977 entsprach der Mindestwert der Ehesache der 13. Streitwertstufe. Dies würde gegenwärtig einem Wert von 6.000,00 Euro entsprechen.

II. Kindschaftssachen

Die Bedeutung der Kindschaftssachen im Verbund unterscheidet sich nicht von der Bedeutung im isolierten Verfahren. Dies sollte durch die Anhebung der Werte im Verbundverfahren auf den Wert der isolierten Verfahren Rechnung berücksichtigt werden.

III. Ehwohnung

Es besteht kein Bedürfnis für eine Pauschalierung der Verfahrenswerte. Die frühere Regelung, die auf den tatsächlichen Mietwert der Wohnung abstellt, entspricht der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

IV. Haushaltsgegenstände

Es besteht kein Bedürfnis für eine Pauschalierung der Verfahrenswerte. Die frühere Regelung, die auf den tatsächlichen Wert der Hausratsgegenstände abstellt, entspricht der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

V. Gewaltschutz

1. In Verfahren nach § 1 Gewaltschutzgesetz sollte der Wert auf den Auffangwert für nichtvermögensrechtliche Ansprüche nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG von 4.000,00 Euro angehoben werden. Ein Grund für eine Differenzierung ist nicht erkennbar.
2. In Verfahren nach § 2 Gewaltschutzgesetz sollte auf den tatsächlichen Mietwert der Wohnung unter Berücksichtigung der Dauer der Regelung abgestellt werden.

VI. Auffangwert

Der Auffangwert nach § 42 Abs. 2 FamGKG sollte dem Auffangwert für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG von 4.000,00 Euro entsprechen. Ein Grund für eine Differenzierung ist nicht erkennbar.

D. Kostengrundentscheidung

Auch für Ehesachen und Familienstreitsachen sollte die Möglichkeit der isolierten Anfechtung der Kostengrundentscheidung eingeführt werden, wie diese nunmehr für die den fG-Regelungen folgenden Familiensachen besteht.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 10
Thema: Verfahrensbeistand und Ergänzungspfleger im FamFG
Leitung: Diplom-Psychologin Dr. Manuela Stötzel, Berlin
Vors. Richter am OLG Dr. Rüdiger Söhnen, Dresden

Arbeitskreisergebnisse

Vertretung mehrerer Geschwisterkinder in einer Familie

- § 158 I FamFG formuliert, dem Kind (Singular) einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Die Formulierung des Gesetzes nimmt darauf Rücksicht, dass jedes Kind eine eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Interessen ist.
- Wenn also ein Verfahrensbeistand für mehrere Kinder bestellt wird, dann ist die Bestellung für jedes Kind ein einzelner Auftrag, der mit einer einzelnen Pauschale zu vergüten ist. In den Fällen, in denen Kinder nicht nur verschiedene Interessen haben, sondern die Interessen so widerstreitend sind, dass ein Verfahrensbeistand diese Kinder nicht gemeinsam vertreten kann, ist ein zweiter oder dritter Verfahrensbeistand zu bestellen.

Frühe Bestellung

- § 158 III 1 FamFG fordert, den Verfahrensbeistand so früh wie möglich zu bestellen. Damit muss der Familienrichter schon bei der Bestimmung des frühen 1. Termins prüfen, ob der Interessenkonflikt zwischen Kind und Eltern den Verfahrensbeistand erfordert. Das wird in der Regel in Fällen des § 155 I i.V.m. 158 II FamFG so sein (also z. B. bei Streit über Aufenthalt, wesentliche Beschränkung/Ausschluss des Umgangs, elterliche Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls).

Erweiterter Aufgabenkreis

- In der Regel ist der erweiterte Aufgabenkreis notwendig, weil das Gesetz den Verfahrensbeistand vorsieht in Fällen der Interessenkollision zwischen Eltern und Kindern. Hier ist ein Gespräch mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen notwendig.
- Das Gesetz sieht vor, dass der Verfahrensbeistand am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitwirkt. Auch das ist nur möglich, wenn er mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen spricht.
- Die frühzeitige Bestellung des Verfahrensbeistandes bedingt, ihn umfassend zu beauftragen. Dies ermöglicht dem Gericht, im frühen 1. Termin auf Einvernehmen hinzuwirken (§ 156 III FamFG).
- Daher empfiehlt der Arbeitskreis, dass das Familiengericht nach § 158 IV 3, 4 FamFG den erweiterten Aufgabenkreis beauftragt.

Qualifizierte Vertretung der Interessen

- Eine qualifizierte Vertretung der Interessen von Kindern erfordert, dass Verfahrensbeistände in dem Umfang beauftragt werden, den der Arbeitskreis empfiehlt.
- Nur, wenn die Verfahrensbeistände in diesem Umfang beauftragt werden, ist die vom Gesetzgeber gedachte Mischkalkulation möglich.

Ergänzungspfleger

- Die parallele Bestellung von Verfahrensbeistand/Ergänzungspfleger in Kindschaftssachen zur Vertretung im Verfahren ist nicht angezeigt.
- Die Umgangspflegschaft kann die Bestellung eines Verfahrensbeistandes nicht ersetzen.
- Der Einsatz des Umgangspflegers ist ein Teilentzug der elterlichen Sorge.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 11
Thema: Das neue Verfahren in Kindschaftssachen
Leitung: Richter am OLG Dr. Stefan Heilmann, Frankfurt

Arbeitskreisergebnisse

1. Allgemeines:

a) Der Arbeitskreis hält die weitere Förderung einer fallübergreifenden Zusammenarbeit und (lokalen) Vernetzung von Gerichten, Jugendämtern, Verfahrensbeiständen, Rechtsanwälten und Sachverständigen für dringend erforderlich. Insoweit sollten gemeinsame Fortbildungsangebote gefördert und insbesondere von den Trägern der Jugendhilfe und den Justizverwaltungen durch Gewährung von Dienstbefreiung und eine angemessene Anpassung der Beförderungsrichtlinien unterstützt werden.

b) Unbeschadet weist der Arbeitskreis erneut auf die Notwendigkeit hin, sowohl im Bereich der Jugendhilfe als auch in der Justiz dringend für eine angemessene Personalausstattung zu sorgen, damit die anstehenden Aufgaben angemessen und in einer kindeswohlorientierten Weise erfüllt werden können.

2. Örtliche Zuständigkeit:

Der Arbeitskreis begrüßt mehrheitlich die Einführung des § 154 FamFG (Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes). Er erinnert daran, dass die Norm erst anwendbar ist, wenn ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet worden ist. Vor der Verdichtung zum gewöhnlichen Aufenthalt (am neuen Aufenthaltsort des Kindes) bleibt es bei der allgemeinen Möglichkeit der Verweisung nach § 3 FamFG. Der Arbeitskreis ist einheitlich der Auffassung, dass- auch mit Blick auf das Beschleunigungsgebot – langwierige Zuständigkeitskonflikte bei der Frage der Anwendung der Ausnahmetatbestände des 154 Satz 2 FamFG unbedingt zu vermeiden sind. Umfangreiche Ermittlungen des Gerichts sind insoweit untunlich. Es reicht aus, wenn die Ausnahmetatbestände glaubhaft gemacht sind. Diese sind mit Blick auf Sinn und Zweck des § 154 FamFG restriktiv zu handhaben. Nach Durchführung des frühen Termins kommt eine Verweisung nach Auffassung des Arbeitskreises nicht mehr in Betracht.

3. Die Beteiligtenstellung des Kindes:

Das Kind ist unabhängig von seinem Alter Beteiligter. Insoweit hat sich nach Ansicht des Arbeitskreises gegenüber der Rechtslage nach dem FGG im Ergebnis nichts geändert. Der Arbeitskreis ist ganz mehrheitlich der Überzeugung, dass es zur Sicherung seiner Beteiligtenstellung der Bestellung eines Ergänzungspflegers im Sinne von § 1909 BGB nicht bedarf. Denn gerade mit Blick auf das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte zwischen Eltern und Kind im Verfahren wurde das Institut der Verfahrenspflegschaft (nun Verfahrensbeistandschaft) geschaffen. Über die Teilnah-

me des verfahrensfähigen Kindes am Termin (vgl. §§ 155 Abs. 3, 157 Abs. 1 Satz 1 FamFG) entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Kindeswohlorientierung des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Die verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamtes:

a) Das Jugendamt ist nur dann Beteiligter im Sinne des § 7 FamFG, wenn es einen entsprechenden Antrag stellt (vgl. § 162 Abs. 2 FamFG). Stellt das Jugendamt einen solchen - in seinem behördlichen Ermessen stehenden - Antrag nicht, den es in Verfahren nach § 1666 BGB regelmäßig mit der Anregung nach § 8 a SGB VIII verbinden sollte, hat es (nur) das Recht, angehört zu werden (§ 162 Abs. 1 FamFG). Ist das Jugendamt nicht Beteiligter, darf ihm nach mehrheitlicher Auffassung insbesondere ein etwa eingeholtes Sachverständigengutachten grundsätzlich nicht durch das Gericht übersandt werden, es sei denn die übrigen Beteiligten stimmen zu. Der Arbeitskreis ist der Ansicht, dass dem Jugendamt insoweit der Eingang eines Gutachtens jedoch mitzuteilen ist, damit die Behörde prüfen kann, ob ein Antrag nach § 162 Abs. 2 FamFG nunmehr gestellt wird.

b) Das Jugendamt ist zum frühen Termin (§ 155 Abs. 2 FamFG) und zum Erörterungstermin (§ 157 FamFG) zu laden. Es ist unbeschadet einer fehlenden ausdrücklichen Regelung im SGB VIII zum Erscheinen verpflichtet. Der Arbeitskreis ist jedoch mehrheitlich der Auffassung, dass insoweit noch eine Klarstellung des Gesetzgebers erfolgen sollte. Im Rahmen des Termins sollte das Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde, unbeschadet der Neuregelung in § 50 SGB VIII, eine (vorläufig) fachliche Einschätzung abgeben.

5. Der Verfahrensbeistand:

a) Der Verfahrensbeistand ist insbesondere in den Fällen des § 155 Abs. 1 i.V.m. § 158 Abs. 2 FamFG vor dem frühen Termin zu bestellen. Auf Grund der ihm vom Gesetz übertragenen Stellung als Beteiligter (vgl. § 158 Abs. 3 Satz 2 FamFG) werden die Verfahrensrechte und -pflichten des Verfahrensbeistandes nicht davon bestimmt, ob diesem der originäre oder der erweiterte Aufgabenkreis (vgl. § 158 Abs. 4 Satz 3, 4 FamFG) übertragen wird (vgl. auch § 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG). Die Übertragung hat insoweit ausschließlich vergütungsrechtliche Auswirkungen. Der Verfahrensbeistand hat daher auch bei einem gerichtlich gebilligten Vergleich mitzuwirken (siehe Ziff. 6). Jedenfalls fällt die Pauschale sowohl im Verfahren der einstweiligen Anordnung als auch im Hauptsacheverfahren sowie für jedes Kinde jeweils gesondert an. Es wird den Familiengerichten insoweit empfohlen, gesonderte Beschlüsse zu fassen.

b) Der Arbeitskreis ist mehrheitlich der Auffassung, dass trotz der erfolgten Änderung des § 158 Abs. 7 FamFG die angesetzten Pauschalen nicht geeignet sind, eine auch verfassungsrechtlich gebotene angemessene Interessenvertretung des Kindes im Verfahren zu gewährleisten. Zudem bestehen Bedenken, ob und inwieweit künftig hinreichend qualifizierte Verfahrensbeistände im gebotenen Umfang zur Verfügung stehen.

6. Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot

a) Der Arbeitskreis begrüßt die Einführung des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes, warnt jedoch zugleich eindringlich vor den Gefahren einer Konterkarierung dieses Verfahrensgrundsatzes in Kindschaftssachen unter Berufung auf vermeintlich Kindeswohlorientierte Erwägungen.

Denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Verfahrensverzögerungen unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens per se eine potentielle Kindeswohlgefährdung darstellen.

b) Ein experimentelles bzw. bewusstes „Zuwarten mit dem Verfahrensabschluss“ ohne gleichzeitige Verfahrensförderung widerspricht regelmäßig dem Beschleunigungsgebot des § 155 Abs. 1 FamFG (vgl. bereits EntschlieÙung IV. des Arbeitskreises 9 des 17. Deutschen Familiengerichtstages). Eine angeordnete Beratung (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG) darf nicht zu einer Verfahrensverzögerung führen. Eine Aussetzung des Verfahrens kommt in Kindschaftssachen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht und ist dann zu befristen.

c) Der frühe Termin (§ 155 Abs. 2 FamFG)

Der Arbeitskreis begrüÙt die Einführung des frühen Termins. Das Familiengericht ist zur Aufhebung nicht vorrangig durchzuführender Familiensachen berechtigt und verpflichtet, um die Einhaltung der Monatsfrist zu gewährleisten. Ein von den Beteiligten geltend gemachte Terminskollision ist kein zwingender Grund für eine Terminsverlegung, es sei denn es handelt sich auch dort um eine vorrangige Kindschaftssache im Sinne von 155 Abs. 1 FamFG. Unbeschadet dessen kann das Gericht im Einzelfall den Termin im Interesse der anderen Beteiligten verlegen, wenn eine Verfahrensverzögerung hiermit nicht verbunden ist.

d) Der Arbeitskreis hält es dringend für erforderlich, gesetzlich einen (ausdrücklichen) präventiven Rechtsbehelf zur Vermeidung von Verstößen gegen das Beschleunigungsgebot zu schaffen und überdies Sanktionsmöglichkeiten zu eröffnen.

7. Der gerichtlich gebilligte Vergleich:

Der Arbeitskreis befürwortet grundsätzlich das gesetzgeberische Anliegen einer Förderung einvernehmlicher Konfliktlösungen, soweit der Verfahrensgegenstand solche zulässt. Der gerichtlich gebilligte Vergleich, der im Protokoll als solcher zu bezeichnen ist, kommt durch gerichtliche Protokollierung sowie nochmaliges Vorspielen und Genehmigung durch die Beteiligten zustande. Eines gesonderten Beschlusses bedarf es mit Blick auf § 86 Abs. 1 Ziff. 2 FamFG nicht.

Er bedarf der Zustimmung aller Beteiligten, also auch der des verfahrensfähigen Kindes, des Verfahrensbeistandes, gegebenenfalls der Pflegeperson, wenn diese Beteiligte ist, und – soweit dieses einen Antrag nach § 162 Abs. 2 FamFG gestellt hat – des Jugendamtes. Wird die Zustimmung versagt, kann ein gerichtlich gebilligter Vergleich nicht zustande kommen und das Verfahren ist durch eine Entscheidung des Gerichts abzuschließen.

8. Eilverfahren:

a) Unbeschadet des missverständlichen Wortlautes von § 57 Satz 1 FamFG ist auch die einstweilige Anordnung in den Kindschaftssachen des § 151 Nr. 6 und 7 FamFG (Unterbringung Minderjähriger) anfechtbar. Da der Gesetzgeber an der zuvor bestehenden Rechtslage (vgl. §§ 70 m, 70 g FG a.F.) mit Blick auf die Eingriffsintensität derartiger Eilentscheidungen nichts ändern wollte, ergibt sich die Anfechtbarkeit mit Blick auf Sinn und Zweck der Verweisung auf die Unterbringungssachen (vgl. § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG). Der Gesetzgeber sollt hier unter Berücksichtigung des Gebots der Rechtsmittelklarheit Abhilfe schaffen.

b) Mit Blick auf das Beschleunigungsgebot findet nach einhelliger Ansicht des Arbeitskreises in den in § 155 Abs. 1 FamFG genannten amtswegigen Kindschaftssachen § 52 Abs. 1 FamFG keine Anwendung, so dass eine „Wartefrist“, binnen der das Gericht das Hauptsacheverfahren, insbesondere in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) nicht einleitet, nicht festgesetzt werden darf.

9. Sachverständige:

Der Sachverständige, der den gerichtlichen Auftrag erhält, „auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten“ hinzuwirken (vgl. § 163 Abs. 2 FamFG), ist nach Überzeugung des Arbeitskreises berechtigt, eine lösungsorientierte Begutachtung vorzunehmen, bei der die Gesichtspunkte des Kindeswohls einzubeziehen sind. Er soll bei einem Scheitern seiner Lösungsversuche auch eine Empfehlung zur gerichtlichen Entscheidung in einer Kindschaftssache geben. Der die Begutachtung anordnende Beschluss sollt insoweit eindeutig gefasst und den Parteien zuvor rechtliches Gehör gewährt werden.

10. Umgangspflegschaft:

Im Arbeitskreis bestehen mehrheitlich verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Maßstabes für die Anordnung einer Umgangspflegschaft. Da insoweit den Eltern Teilbereiche der elterlichen Sorge genommen und diese auf einen dritte (nichtstaatliche) Person übertragen werden und es sich hier entgegen der Gesetzesbegründung nicht ausschließlich um einen Ausgleich der Rechtspositionen der Eltern untereinander handelt, muss für deren Einrichtung in verfassungskonformer Auslegung des § 1684 Abs. 3 BGB die Schwelle der Kindeswohlgefährdung erreicht sein.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 12
Thema: Grenzen von Umgangsrecht und Umgangspflicht
Leitung: Richterin am OLG Sabine Happ-Göhring, Hamburg
Diplom-Psychologe Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber
Rechtsreferendarin Andrea Radzuweit, Hamburg

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis hat sich mit der Frage befasst, wie in Fällen von erheblichen Umgangskonflikten der Umgang dem Kindeswohl entsprechend geregelt werden kann.

Der Arbeitskreis formuliert folgende Empfehlungen bei der Rechtsanwendung:

1. Weigert ein Kind sich verbal, Umgang mit einem Elternteil zu haben, so ist vor einer Einschränkung des Umgangsrechts diese Weigerung zu überprüfen:
 - Steht fest, dass ein Kind erhebliche Gewalt durch den Umgang suchenden Elternteil erlebt hat, so ist der Wille des Kindes beachtlich. Auch eine Umgangsbegleitung kann die dadurch bestehende Gefährdung nicht ausschließen.
 - Sofern das nicht der Fall ist, ist zu überprüfen, ob der geäußerte Wille des Kindes psychologisch nachvollziehbar ist.
 - An Hand einer Interaktionsbeobachtung beim SV ist zu prüfen, ob der geäußerte Wille mit dem Verhalten des Kindes übereinstimmt.
 - Die Entwicklungsgeschichte (hat es früher Umgang gegeben?) und Umstände des Konflikts bzw. der Weigerung (wie ist die Entwicklung bei den Geschwistern, altersspezifische Interessen?) können Hinweise auf die Beachtlichkeit des Kindeswillens geben.
 - Wenn der betreuende Elternteil sein Kind gegen den anderen Elternteil beeinflusst, kann ein Sorgerechtsentzug angedroht werden. Bei einer dahingehenden Entscheidung ist aber zu prüfen, ob eine Sorgerechtsänderung zum Wohl des Kindes, gemessen an den Anforderungen des § 1666 BGB geboten ist (BVerfG FamRZ 2009, 1472 ff).

2. Bei der Analyse von Umgangskonflikten ist nicht nur das Verhalten des betreuenden Elternteils, sondern auch das des Umgang suchenden Elternteils in die Bewertung einzubeziehen.

In § 1684 Abs.2 BGB ist zwar ausdrücklich nur eine Wohlverhaltensklausel bezüglich des jeweils anderen Elternteils geregelt. Es ist aber Verpflichtung des Umgang suchenden Elternteils, die Erziehung nicht zu erschweren und sich selbst am Wohl des Kindes zu orientieren. Ist er dazu nicht in der Lage, so soll zunächst versucht werden, durch eine geeignete Beratung die Fähigkeit, sich auf das Kind einzustellen, zu verbessern.

Bislang besteht nur ein geringes, geeignetes Beratungsangebot; ein Teil der Eltern kann dadurch nicht erreicht werden.

Sofern ein Elternteil auch mit angebotenen Hilfen sich nicht auf die Bedürfnisse des Kindes einzustellen vermag, muss notfalls der Umgang ausgeschlossen werden.

3. Es ist zu begrüßen, dass die Umgangspflegschaft jetzt gesetzlich geregelt ist und so die Unsicherheit über die Rechtsnatur und die Voraussetzungen geklärt sind.

Nach dem Wortlaut des § 1684 Abs.3 S.3 BGB ist die Umgangspflegschaft nur einzurichten, wenn die Wohlverhaltenspflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt worden ist. Es besteht aber ein besonderer Bedarf für Umgangspflegschaften bei Familien, in denen der Umgang nicht (mehr) zustande kommt.

Die bisherige Erfahrung mit Umgangspflegschaften geht dahin, dass diese nicht erfolgreich sind, wenn schon eine große Verhärtung und/oder ein Kontaktabbruch eingetreten sind.

Ein Verfahrenspfleger soll für das gleiche Kind keine Umgangspflegschaft übernehmen, weil die jeweiligen Aufgaben einander widersprechen. Eine Ausnahme kann gegeben sein bei einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Kind.

Wichtig ist eine gute professionelle Vorbildung des Umgangspflegers, die Kenntnisse pädagogischer und psychologischer Art umfasst. Es ist wünschenswert, dass der Umgangspfleger den Respekt der Eltern erlangt und zum Kind ein Vertrauensverhältnis aufbaut.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 13
Thema: Schnittstellen zwischen Sozial- und Unterhaltsrecht
Leitung: Vors. Richter am OLG Heinrich Schürmann, Oldenburg

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis hat einstimmig die folgenden Thesen verabschiedet:

1. Existenzminimum minderjähriger Kinder
 - a. Das Existenzminimum ist realitätsgerecht zu bemessen; fiskalische Erwägungen dürfen den steuerlichen Freibetrag nur beeinflussen, wenn dieser den sozialrechtlich definierten Bedarf übersteigt.
 - b. Die gegenwärtige Methode einer prozentualen Kürzung des Regelsatzes für Erwachsene ist ungeeignet, das Existenzminimum für Kinder den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend realitätsgerecht abzubilden. Dieses ist nicht justiziabel, sondern durch den Gesetzgeber in nachvollziehbarer Weise festzulegen.
 - c. Mehrbedarfe und Sachleistungen (bzw. Vergünstigungen) sind bei der Bemessung des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum zu berücksichtigen
 - d. Bei gesetzlichen Anpassungen ist die wechselseitige Abhängigkeit zwischen sozialrechtlichem Regelsatz, steuerlichem Freibetrag und zivilrechtlichem Unterhalt zu beachten. Alle Anpassungen sollen zeitgleich zum 01. Januar eines Jahres erfolgen.
 - e. Durch die Anhebung der Regelsätze für Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahr sowie die zusätzlichen Leistungen für den Schulbedarf entspricht der steuerliche Freibetrag nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums von der Einkommensteuer.
 - f. Damit erreicht auch der Mindestunterhalt nach § 1612a BGB nicht mehr das sächliche Existenzminimum.
 - g. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG unverzüglich an die veränderten sozialrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.
2. Sozialrechtlicher Bedarf
 - a. Unterschiede bei den Altersstufen im Sozial- und Unterhaltsrecht sind sachlich nicht zu rechtfertigen; es bedarf einer Angleichung.
 - b. Der regelmäßige Bedarf setzt sich zusammen aus dem Regelsatz und den anteiligen Kosten der Unterkunft. Das Prinzip der Bedarfsdeckung lässt eine generelle Pauschalierung der Kosten der Unterkunft nicht zu.
 - c. Im SGB II ist eine Öffnungsklausel entsprechend den Regeln des SGB XII für besondere Bedarfe (insbes. Umgangskosten) vorzusehen.

- d. Die Kosten der Unterkunft sind für Kinder, Jugendliche und noch in der Erstausbildung befindliche junge Erwachsene nach dem Mehrbedarf entsprechend § 6a BKG zu bemessen. Die abweichende sozialgerichtliche Rechtsprechung (Aufteilung nach Köpfen) entspricht nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*FamRZ 1999, 291*).
3. Anrechnung von Kindeseinkommen
 - a. Einkommen minderjähriger Kinder ist nur auf den eigenen Bedarf anzurechnen; eine – auch nur mittelbare – Berücksichtigung zu Gunsten des Bedarfs anderer Personen ist nicht zulässig.
 - b. Bei getrennt lebenden Eltern ist neben dem jeweils gezahlten Betrag auch der nach § 1612 b Abs. 1 BGB auf den Bedarf anzurechnende Anteil des Kindergeldes Leistung des barunterhaltspflichtigen Elternteils und damit dem Einkommen des Kindes zuzurechnen (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 SGBII). Er steht nicht zur Deckung anderer Bedarfe zur Verfügung.
 4. Kosten von Umgang und Kinderbetreuung
 - a. Sowohl Umgang als auch Kinderbetreuung decken einen Teil des Erziehungsbedarfs eines Kindes.
 - b. Die Kosten des Umgangs und der Kinderbetreuung sind von den sozialrechtlichen Regelsätzen und dem Mindestunterhalt der Kinder nicht umfasst. Sie können einen Zusatzbedarf begründen.
 - c. Das System abschließender Regelleistungen im SGBII wird den abweichenden Verhältnissen bei getrennt lebenden Familien nicht gerecht. Hier Abhilfe zu schaffen ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung, sondern des Gesetzgebers.
 - d. Der Arbeitskreis hat die Frage, wer für diese Zusatzbedarfe die Kosten zu tragen hat, eingehend diskutiert. Er konnte angesichts der vielfältigen Lebensverhältnisse jedoch keine allgemeingültige Lösung entwickeln.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 14
Thema: Unterhalt bei langer Ehedauer
Leitung: Richter am OLG Dr. Alexander Schwonberg, Celle

Arbeitskreisergebnisse

- I. Eine absolute Ehedauer, von der an eine Befristung oder Begrenzung nicht mehr in Betracht kommt, besteht nicht.
- II. Die Dauer der Ehe ist als Billigkeitskriterium unabhängig von ehebedingten Nachteilen bei der Begrenzung/Befristung des nachehelichen Unterhalts zu berücksichtigen (§ 1578b BGB).
- III. Die Ehedauer ist ein wichtiges Indiz für die zunehmende Verflechtung der ehelichen Lebensverhältnisse. Die Verflechtung ist auch für die Bemessung der Übergangsfrist zu berücksichtigen.
- IV. Bei höherem Alter nimmt die Bedeutung der Ehedauer auch gegenüber dem Nachweis ehebedingter Nachteile weiter zu.
- V. Eine lange Ehedauer kann zu Beweiserleichterungen für den Nachweis hypothetischer beruflicher Entwicklungen führen.
- VI. Für die Bemessung und den Beginn der Übergangsfrist ist auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abzustellen.
- VII. Die Dauer der Ehe hat beim Anspruch auf Ehegattenunterhalt wegen Krankheit besondere Relevanz und ist maßgeblich bei der Bemessung der Befristung (Übergangszeit) zu berücksichtigen.
- VIII. Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob der Zeitpunkt der Erkrankung bei der Befristung eine Rolle spielt.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 15
Thema: Begrenzung und Befristung beim nachehelichen Unterhalt
Leitung: Vors. Richter am OLG Fritz Finke, Hamm

Arbeitskreisergebnisse

1. Die Darlegungs- und Beweislast für sämtliche Tatsachen und Umstände, die für eine Beschränkung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs nach § 1578b BGB maßgeblich sind, obliegt dem Unterhaltspflichtigen. Zur Erleichterung des Negativbeweises hat der Berechtigte substantiiert zu den Umständen vorzutragen, die in seiner eigenen Sphäre liegen.

Abstimmungsergebnis: 62 dafür, 5 dagegen, 3 Enthaltungen

2. Die Änderung der Rechtsprechung des BGH zu § 1573 Abs. 5 BGB und § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB steht der Abänderung von Unterhaltstiteln, die in der Zeit April 2006 bis 31.12.2007 errichtet worden sind, nicht grundsätzlich entgegen.

Abstimmungsergebnis: 66 dafür, 3 dagegen, 1 Enthaltung

3. Der angemessene Lebensbedarf nach § 1578b Abs. 1 S. 1 BGB kann in der Regel nicht unterhalb des pauschalen angemessenen/billigen Selbstbehalts von derzeit 1.000 EUR angesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 61 dafür, 4 dagegen, 5 Enthaltungen

4. Eine Beschränkung des nachehelichen Unterhalts bei Kindesbetreuung nach § 1578b BGB kommt erst dann in Betracht, wenn der Bedürftige einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachgehen müsste.

Abstimmungsergebnis: 35 dafür, 22 dagegen, 6 Enthaltungen

5. Hat der Unterhaltsanspruch seine Grundlage allein in § 1572 BGB (vollständige Erwerbsunfähigkeit), kommt eine Herabsetzung auf den angemessenen Bedarf entsprechend den für § 1573 Abs. 2 BGB geltenden Kriterien in Betracht, soweit der Bedarf nicht auf dem krankheitsbedingten Wegfall des bis dahin vom Berechtigten erzielten bzw. erzielbaren Erwerbseinkommens beruht. Für eine weitergehende Beschränkung und Befristung sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich, insbesondere die Dauer der Ehe und der Zeitpunkt des Beginns der Erkrankung (vor, während oder nach der Ehe).

Abstimmungsergebnis: 54 dafür, 0 dagegen, 9 Enthaltungen

6. Bei der Feststellung der mutmaßlichen beruflichen Entwicklung des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten im Rahmen der Prüfung des Vorliegens ehebedingter Nachteile, können nur solche Entwicklungen berücksichtigt werden, deren Eintreten hinreichend wahrscheinlich war und plausibel dargelegt worden sind (z.B. Vorbildung, Weiterbildung, berufliche Aktivitäten vor und nach Trennung).

Abstimmungsergebnis: 57 dafür, 0 dagegen, 6 Enthaltungen

7. Beim Altersunterhalt nach § 1571 BGB ist zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang ehebedingte Nachteile gegenüber der tatsächlichen bzw. der vorwerfbar nicht geschaffenen Altersversorgung (einschließlich der Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich) bestehen.

Abstimmungsergebnis: 61 dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltung

8. Bei einer aufgrund Kindesbetreuung und /oder Haushaltsführung länger dauernden (mindestens 10 Jahre) Nichterwerbstätigkeit sind ehebedingte Nachteile zu vermuten.

Abstimmungsergebnis: 51 dafür, 2 dagegen, 4 Enthaltungen

9. Bei Fehlen ehebedingter Nachteile kann vielfach der nacheheliche Unterhalt mit einer Übergangszeit von einem Viertel bis einem Drittel der Ehedauer befristet werden. Eine längere Zeit der Zahlung von Trennungunterhalt ist bei der Billigkeitsabwägung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 40 dafür, 7 dagegen, 5 Enthaltungen

10. Bei der umfassenden Billigkeitsabwägung nach § 1578b BGB sind sämtliche in Betracht kommenden Umstände zu würdigen, und zwar auch dann, wenn keine ehebedingten Nachteile vorliegen.

Abstimmungsergebnis: 51 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 16
Thema: Zugewinnausgleich nach neuem Recht
Leitung: Prof. Dr. Volker Lipp, Göttingen

Arbeitskreisergebnisse

1. Neubestimmung des Zugewinns

Wie bisher gilt:

- Wer den Zugewinnausgleich fordert, muss dessen Voraussetzungen darlegen und beweisen.
- Dabei kommt § 1377 III BGB dem Anspruchsteller zugute.

Aufgrund der Neufassung von §§ 1374, 1375 BGB (negatives Anfangs- bzw. Endvermögen) folgt:

- Wer sich auf negatives Anfangsvermögen der Gegenseite beruft, trägt dafür die Behauptungs- und Beweislast. Das umfasst sowohl das Vorhandensein von Schulden als auch das Nichtvorhandensein von Aktiva.
- Hierbei kommen ihm die neuen Auskunftsansprüche nach § 1379 BGB zugute.
- Im Übrigen greifen auch beim negativen Anfangsvermögen die allgemeinen Grundsätze zum Beweis negativer Tatsachen ein.
- Diese Grundsätze gelten auch für den Streit über die Höhe des (negativen) Anfangsvermögens.

2. Ausgleichsforderung

§ 1378 II BGB ist unverändert geblieben, seine Funktion hat sich nach der Einführung des negativen Anfangs- bzw. Endvermögens und der Vorverlegung des Stichtags in § 1384 BGB in der Sache jedoch geändert. Heute dient er dem Schutz des Schuldners davor, sich nach dem Abbau seiner Schulden zur Erfüllung der Ausgleichsforderung erneut verschulden zu müssen.

Vermögensänderungen nach dem Stichtag des § 1384 BGB bleiben nach dem System des Gesetzes auch dann unberücksichtigt, wenn sie nicht auf unredlichen Vermögensmanipulationen beruhen. Eine teleologische Reduktion unter Anlehnung an § 1375 II 2 BGB, die dem Schuldner den Nachweis eröffnet, dass die Vermögensminderung nicht illoyal war, ist de lege lata nicht möglich. Auch §§ 1381, 242 BGB können keine Abhilfe schaffen. Eine gesetzliche Änderung wird mehrheitlich abgelehnt.

3. Auskunftsansprüche

Die neuen Auskunftsansprüche nach § 1379 BGB stellen eine spezielle gesetzliche Regelung dar.

Der Auskunftsanspruch aus § 1379 I 1 Nr. 2 BGB erfasst auch Vermögensveränderungen, die gemäß § 1375 II 2 BGB dem Endvermögen zuzurechnen sind (unredliche Vermögensverschiebungen).

Die allgemeinen Auskunftsansprüche aus §§ 242, 1353 BGB bleiben anwendbar, soweit § 1379 BGB nicht eingreift.

4. Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft und Durchführung des Zugewinnausgleichs

Die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft nach § 1386 i.V.m. § 1385 Nr. 2 BGB kann nur derjenige verlangen, der diese Vermögensverschiebung nicht vorgenommen hat.

5. Haushaltsgegenstände („Hausrat“)

Haushaltsgegenstände im Miteigentum der Ehegatten unterliegen nach wie vor ausschließlich der Verteilung nach § 1586b BGB.

Haushaltsgegenstände im Alleineigentum eines Ehegatten fallen nach der Reform stets in den Zugewinnausgleich.

6. Übergangsregelung

Ist der Güterstand vor dem 1.9.2009 beendet, richtet sich der Zugewinnausgleich ausschließlich nach altem Recht. Das umfasst auch Ansprüche auf Auskunft etc.

Auf Verfahren über den Zugewinnausgleich, die am 1.9.2009 bereits anhängig waren, ist gemäß Art. 229 § 20 Abs. 2 EGBGB das neue Recht anzuwenden, mit Ausnahme des § 1374.

Im Verbundverfahren kommt es allein auf die Anhängigkeit des Zugewinnausgleichsverfahrens an.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 17
Thema: **Schulden und Gesamtschuldnerausgleich**
Leitung: **Vors. Richter am OLG Reinhardt Wever, Bremen**

Arbeitskreisergebnisse

1. Hat während des Zusammenlebens ein Ehegatte eine Gesamtschuld abgetragen, so rechtfertigt allein der Umstand, dass es sich um eine Doppelverdienerehe handelt, keinen Ausgleichsanspruch beim Scheitern der Ehe.
- einstimmig -
2. Die in der ehelichen Lebensgemeinschaft liegende anderweitige Bestimmung i.S.d. § 426 I S. 1 BGB endet mit der Trennung i.S. des § 1567 BGB, nicht erst mit Ablauf des Trennungsjahres oder zu einem noch späteren Zeitpunkt.
- einstimmig -
3.
 - a) Der aus der gemeinsam gemieteten Ehwohnung ausgezogene Ehegatte kann während der Trennungszeit, aber auch nach Rechtskraft der Scheidung, grundsätzlich vom anderen keine Zustimmung zur Kündigung verlangen.
 - b) Sind sich nach Rechtskraft der Scheidung die Ehegatten über den Verbleib eines von ihnen in der Mietwohnung einig, weigert sich der Verbliebene aber, eine Erklärung gem. § 1568a III Nr. 1 BGB abzugeben, so kann der ausgezogene den verbliebenen Ehegatten auf Abgabe einer solchen Erklärung in Anspruch nehmen.
 - c) Der nach Trennung in der gemeinsam gemieteten Ehwohnung zurückbleibende kann vom ausgezogenen Ehegatten keine Beteiligung an der Miete verlangen, wenn die Wohnsituation als gewählt angesehen werden kann. Das ist nicht nur bei einverständlichem Auszug eines Ehegatten, sondern auch dann anzunehmen, wenn der Zurückbleibende sich nach einer Überlegungsfrist zum Verbleib entschließt.
 - d) Ist dem Zurückbleibenden die Wohnsituation dagegen aufgedrängt, muss der Ausgezogene sich an der Miete beteiligen, und zwar bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt. Allerdings muss der Verbliebende den Teil der Miete allein tragen, der auch im Falle der Anmietung einer auf seine Situation nach Trennung zugeschnittenen kleineren Wohnung anfallen würde. Der darüber hinausgehende Mietanteil ist von den Ehegatten im Zweifel hälftig zu tragen.
 - e) Der in der Wohnung verbleibende Ehegatte trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ihm die Nutzung aufgedrängt wurde.
- a) bis e) einstimmig -

4. Soweit mit Rücksicht auf den Abtrag der Gesamtschuld durch einen Ehegatten kein Unterhaltsanspruch des anderen besteht, kommt ein Ausgleich gem. § 426 BGB nicht in Betracht. Einer Unterhaltsregelung durch Urteil, (ausdrückliche oder stillschweigende) Vereinbarung oder Nichtabrechnungsvereinbarung (Nichtgeltendmachen von Unterhalt im Hinblick auf den Gesamtschuldabtrag) bedarf es nicht.
- einstimmig -
5. Ist bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts eine vom Unterhaltspflichtigen bediente Gesamtschuld einkommensmindernd berücksichtigt worden, so beteiligt sich der Unterhaltsberechtigte am Abtrag der Schuld auf unterhaltsrechtlichem Wege. Beim Zugewinnausgleich ist der am Stichtag noch offene Teil der Schuld daher im Endvermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen, und zwar hälftig.
- einstimmig -
6. Der Rspr. des BGH, wonach ein Ehegatte, der während des Zusammenlebens im Interesse des anderen die Mit- oder Alleinhaftung für einen Kredit eingegangen ist oder eine Sicherheit bestellt hat, nach Scheitern der Ehe einen Befreiungsanspruch unter Heranziehung des Auftragsrechts haben kann, wird zugestimmt. Dem Anspruch kann das Gebot der Rücksichtnahme aus § 1353 I S. 2 BGB entgegenstehen. Dies ist anzunehmen, wenn dem Befreiungsschuldner nach einer Abwägung der beiderseitigen Interessen die Befreiung unzumutbar erscheint, etwa weil sie ihn wirtschaftlich ruinieren würde. Die Darlegungs- und Beweislast für entsprechende Umstände trägt der Befreiungsschuldner.
- angenommen bei 3 Enthaltungen -
7. Erfolgt die Eingehung einer Verbindlichkeit durch einen Ehegatten im alleinigen Interesse des anderen oder im beiderseitigen Interesse (ohne dass § 1357 BGB eingreift), kann sich ein Aufwendungsersatzanspruch des nach außen Haftenden nach Auftragsrecht ergeben. Um eine ausufernde (Mit-)Haftung im Innenverhältnis zu vermeiden, wird eine stillschweigende Beauftragung nur in Ausnahmefällen zur Vermeidung eines grob unbilligen Ergebnisses angenommen werden können.
- angenommen bei einer Gegenstimme -
8. Wird eine zu Miteigentum erworbene Immobilie mittels eines von einem Ehegatten allein aufgenommenen Kredits finanziert, wird nach Scheitern der Ehe regelmäßig eine Mithaftung des andern im Innenverhältnis nach Auftragsrecht anzunehmen sein (§ 670 BGB), soweit nicht § 748 BGB ohnehin zu einer anteiligen Beteiligung führt.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 18
Thema: Vermögensbewertung im Güter- und Gesellschaftsrecht
Leitung: Rechtsanwalt Dr. Walter Kogel, Aachen

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreis hat Bedenken gegen die praktische Handhabbarkeit des § 1379 Abs. 2 BGB (Auskunft zum Trennungszeitpunkt). Er befürchtet eine erhebliche Verzögerung von Scheidungs- und Güterrechtssachen. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die praktischen Auswirkungen der Normänderungen auf ihre Handhabbarkeit und die Dauer der Verfahren zeitnah zu überprüfen.
Angenommen: einstimmig
2. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, ein handhabbares praktisches Prozedere zu schaffen (z.B. zuzustellende Erklärung) um den Trennungszeitpunkt festzustellen.
Angenommen: einstimmig, eine Enthaltung
3. Auch bei Bewertung von Grundstücken ist vom Verkehrswert zum Zeitpunkt des Stichtages auszugehen; der Grundsatz des ‚wahren Wertes‘ ist überholt.
Angenommen: 25:4:1
4. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, umgehend zu regeln, dass für Zugewinnausgleichsverfahren das bis zum 31.8.09 geltende Recht Anwendung findet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Scheidung rechtskräftig geworden ist.
5. In §§ 1378, 1384 BGB wird eine Ergänzung aufgenommen, wonach der Verpflichtete die Möglichkeit hat, in Fällen des von ihm nachzuweisenden nicht illoyalen Vermögensverlustes die Forderung auf das bei Beendigung des Güterstandes bestehende Vermögen zu begrenzen.
Abgelehnt: 5:24:1
6. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, auch für die Zugewinnausgleichsforderung eine allgemeine Korrekturmöglichkeit für beide Beteiligte bei grober Unbilligkeit einzuführen als Ersatz für § 1381 BGB.
7. Bei einem Unternehmensverkauf ist die latente Unternehmenssteuer zu berücksichtigen
Angenommen: 17:4:2
8. Eine Spekulationssteuer, die bei einer fiktiven Veräußerung des Grundstücks zum Stichtag anfallen würde, ist unabhängig von der Wahrscheinlichkeit der Veräußerung des Grundstücks abzuziehen.
Angenommen: 12:9:3

9. Bei der Bewertung einer mit einer latenten Steuer belasteten Vermögensposition im Anfangsvermögen ist zu erwägen, den zum maßgeblichen Stichtag nach § 1374 BGB geltenden individuellen Steuersatz zugrunde zu legen.

Angenommen: 11:4:7

10. Zur Beschleunigung güterrechtlicher Verfahren sollte die Möglichkeit der Beantragung eines selbstständigen Beweisverfahrens (früheres Beweissicherungsverfahren) auf die Fälle ausgedehnt werden, bei denen bereits ein Verfahren anhängig ist und die Bewertung einer Immobilie, einer Gesellschaft oder einer Beteiligung hieran den überwiegenden Vermögenswert darstellt. Bei vielen Verfahren würde dies zu einer alsbaldigen Klarstellung der wesentlichen Streitpunkte und damit zu einer Beschleunigung führen.

Schon heute ist das selbstständige Beweisverfahren in güterrechtlichen Sachen anerkannt (OLG Koblenz FF 09, 217; OLG Hamm MDR 99, 184; OLG Celle FamRZ 2009, 1197).

Angenommen: 16:3:3

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 19
Thema: Das neue Verfahren in Familiensachen
Leitung: Richter am AG Lutz Bode, Chemnitz

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreis begrüßt die Trennung und die Unabhängigkeit von Hauptsache- und des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes. Der Arbeitskreis merkt aber mehrheitlich (mit 13 zu 10 Stimmen) an, dass unter der Geltung dieser Neuregelungen zukünftig nur in Einzelfällen das Rechtsschutzbedürfnis für das Hauptsacheverfahren fraglich sein kann.
2. Der Arbeitskreis begrüßt die Intention des Gesetzgebers, zu einer Vereinheitlichung und Verschlankung des Rechtsmittelverfahrens in Familiensachen zu gelangen. Er weist allerdings darauf hin, dass durch die Beibehaltung der sofortigen (ZPO-)Beschwerde gegen Nebenentscheidungen und die abweichenden Regelungen zu den Familienstreit- und Ehesachen die bisherige Unübersichtlichkeit nicht verbessert wurde, ohne dass hierfür zwingende Gründe erkennbar wären.
3. Der Arbeitskreis ist mehrheitlich (mit 9 zu 2 Stimmen bei 10 Enthaltungen) der Auffassung, dass die Beschwerde generell in den Fällen, in denen eine Abhilfemöglichkeit besteht, beim Ausgangsgericht, sonst beim Beschwerdegericht eingelegt werden soll und regt eine entsprechende Rechtsänderung an.

Der Arbeitskreis begrüßt und teilt Auffassung und Intention des Gesetzgebers, in streitigen, kindschaftsrechtlichen Verfahren durch einen frühen Termin zur Deeskalation beizutragen, Beziehungs- und Kontaktabbrüchen einerseits, Kindeswohlgefährdungen andererseits frühestmöglich vorzubeugen und den Beratungs- und Vermittlungsprozess hierzu schnell beginnen zu lassen. Der Arbeitskreis weist nachdrücklich darauf hin, dass die personelle und/oder sächliche Ausstattung der Familiengerichte und der Jugendbehörden dieser Anforderung vielfach nicht Rechnung trägt und vor dem Hintergrund dieser Neuregelung dringend verbesserungsbedürftig ist, um die Novelle umzusetzen, zumal auch die nicht unter § 155 FamFG fallenden Verfahren in vertretbarer Zeit erledigt werden müssen.

4.
 - 4 a). Der Arbeitskreis nimmt wohlwollend zur Kenntnis die Absicht des Gesetzgebers, den Verfahrensbestand und den Sachverständigen nunmehr kraft gesetzlicher Regelung aktiv in den Vermittlungs- und Befriedungsprozess einzubinden.
 - 4 b). Gleichwohl ist unter der Geltung des FamFG noch mehr als bisher eine Fortbildung der FamilienrichterInnen aller Instanzen auf psychologischem, medizinisch-psychiatrischem und sozialpädagogischem Gebiet unentbehrlich, damit sie ihrer Aufgabe gerecht werden können. Der Arbeitskreis appelliert an den Gesetzgeber, eine entsprechend spezifizierte Fortbil-

dungspflicht einzuführen. Korrespondierend haben die Länder die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu schaffen.

5. Der Arbeitskreis begrüßt die Einführung der Anwaltpflicht für Unterhaltsverfahren (§§ 112, 114 Abs.1 FamFG), weil dies zu einer Straffung und Beschleunigung dieser Verfahren und einem wirksameren Schutz schwächerer Verfahrensbeteiligter führen kann.
6. Der Arbeitskreis regt an, § 114 Abs.4 Nr.2 FamFG dahingehend zu fassen, dass die Vertretung durch einen Anwalt nur in der ersten Instanz nicht erforderlich ist, soweit der Beteiligte durch das Jugendamt als Beistand vertreten wird.
7. Der Arbeitskreis begrüßt die Möglichkeit, die Nichtteilnahme eines Elternteils an einer nach § 156 Abs.1 angeordneten Beratung kostenrechtlich zu sanktionieren. Allerdings gibt der Arbeitskreis zu bedenken, dass diese Sanktion ihren Zweck nur erfüllen kann, wenn vorher – also mit der Anordnung nach § 156 Abs.1 FamFG – auf diese Folge hingewiesen wird. Der Arbeitskreis regt dringend die Aufnahme einer entsprechenden Hinweispflicht in § 156 Abs.1 FamFG an.
8. Der Arbeitskreis merkt an, dass die Regelung von § 137 Abs.2 S.1 FamFG (Zwei-Wochen-Frist) bei kurzfristiger Terminierung zu Friktionen führen kann. Der Arbeitskreis regt deswegen an, die Verlegungsregeln in FamFG und ZPO so zu gestalten, dass einem in dieser Konstellation von einem Verfahrensbevollmächtigten gestellten Verlegungsantrag stattgegeben werden muss.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 20
Thema: Weiterer Versorgungsausgleich nach neuem Recht
Leitung: Richter am OLG Michael Triebs, Augsburg

Arbeitskreisergebnisse

1. Bei hinreichender Verfestigung eines Anrechts sollte der Gesetzgeber eine Sicherungsmöglichkeit für Ansprüche nach § 22 VersAusglG regeln über § 23 VersAusglG hinaus entsprechend dem Rechtsgedanken des § 29 VersAusglG.
2. Im Wertausgleich bei der Scheidung vergessene Ansprüche sind schuldrechtlich auszugleichen (§§ 20 ff VersAusglG).
3. Vergessene Anrechte können nicht nach § 52 VersAusglG in einen Wertausgleich bei der Scheidung überführt werden.
4. § 51 VersAusglG bedarf einer verfassungskonformen Einschränkung bei einem Rentenbezug in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 30 VersAusglG dahingehend, dass der Ausgleichswert entweder auf einen aktuellen Zeitpunkt berechnet wird oder lediglich ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach §§ 20 ff VersAusglG stattfinden kann.
5. In dem Katalog des § 32 VersAusglG ist zusätzlich die öffentlich-rechtliche Zusatzversorgung aufzunehmen.
6. Anträge nach § 33 VersAusglG sind erst zulässig, wenn eine Rente bezogen wird oder entsprechend § 226 Abs. 2 FamFG.
7. Die Berechnung, die der Gesetzgeber im Beispielsfall in der BT-DS 16/10144, Seite 72 vorgenommen hat, entspricht nicht dem Gesetzesziel.
8. Die Frage, ob das Verfahren nach § 33 VersAusglG gegenüber einem Unterhaltsprozess vorgreiflich ist, diskutierte der AK kontrovers.
9. Die Entscheidung nach § 33 VersAusglG bindet den Richter im Unterhaltsprozess in tatsächlicher Hinsicht.
10. Bei einer zeiträtierlichen Berechnung eines Anrechts der betrieblichen Altersversorgung ist die verfallbare Dynamik später schuldrechtlich auszugleichen (§§ 20 ff VersAusglG). Dies wird durch § 12 VersAusglG nicht in Frage gestellt.
11. Der Versorgungsausgleich wird mit Anhängigkeit des Scheidungsantrags bzw. des Antrags in isolierten Verfahren bei Gericht bereits eingeleitet.
12. In den Tenor ist bei der externen Teilung zusätzlich zum Kapitalbetrag eine Verzinsung in Höhe des Rechnungszinses ab Ehezeitende anzuordnen.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 21
Thema: Interventionsmodelle und ihre Wirkungen
Leitung: Diplom-Psychologe Dr. Jörg Fichtner, München

Arbeitskreisergebnisse

Empfehlungen des DFGT zur Gestaltung von Interventionen und Kooperationen im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Maßnahmen bei hochkonflikthaften Elterntrennung

1. *Empfehlung oder Anordnung von Beratung:*

Vereinbaren die Eltern die Inanspruchnahme von Beratung oder wird eine solche nach § 156 FamFG angeordnet, ist sicher zu stellen, dass die Eltern im Termin über die bestehenden Beratungsangebote informiert werden und das Gericht zeitnah Rückmeldung erhält bei welcher Beratungsstelle die Eltern angemeldet sind. Wenn möglich ist das Beratungsziel mit den Eltern zu vereinbaren.

Im Termin ist festzulegen, durch wen die Rückmeldung erfolgt, in welcher Frist die Eltern sich anzumelden haben und welche Informationen über das Gerichtsverfahren die Beratungsstelle erhalten soll.

Es wird empfohlen, dass die Beratungsstelle das Gericht über Beginn und Ende der Beratung informiert. Hält die Beratungsstelle ihr Angebot im Einzelfall für nicht geeignet, teilt sie das ebenfalls dem Gericht mit.

2. *Standards der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien:*

Die Arbeit mit hochkonflikthaften Scheidungs- und Trennungseltern benötigt klar definierte und transparente Strukturen, um hinreichend Verlässlichkeit für Eltern und Fachkräfte zu schaffen und damit verfahrensbedingte Stressoren zu mindern. Wünschenswert wäre die Entwicklung von entsprechenden methodischen Standards der unterschiedlichen Interventionen.

3. *Kosten:*

Es ist zu erwarten, dass die Veränderungen durch das FamFG zusätzlichen Aufwand für die beteiligten Institutionen bewirken. Entsprechende Mittel sind zur Verfügung zu stellen.

4. *Aktiver Einbezug des Kindes:*

Im Rahmen der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien sollten der kindliche Wille und die kindlichen Lösungsvorschläge erhoben werden, eine Abklärung der Belastungen und Ressourcen des Kindes stattfinden, sowie ggf. spezifische Hilfen für das Kind angeboten werden.

5. *Anregung zu anderem Elternverhalten/-verhältnis:*

In der Beratung sollte vor allem auf konkrete Problemlösungen, insbesondere für die offenen Fragen bezüglich des Kindes, gezielt werden.

6. *Hochkonfliktberatung als wiederholter Prozess:*

Sowohl elterliches Einvernehmen als auch eine kindeswohldienliche Lösung sind häufig nicht als stabile Positionen zu erzielen, sondern erfordern – aufgrund der elterlichen Konfliktdynamik oder der Veränderung der kindlichen Bedürfnisse - eine prozesshafte und ggf. mehrfache Begleitung von und Intervention bei hochkonflikthaften Familien.

7. *Fachliche Kooperation und fachliche Abgrenzung:*

Die strukturelle und fallübergreifende Zusammenarbeit der Scheidungsprofessionen ist - gerade im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot und das Hinwirken auf Einvernehmen – zu fördern und weiter auszubauen.

Methodische und inhaltliche Unterschiede der beteiligten Professionen sollen abgegrenzt bleiben. Im Interesse der Rollenklarheit sind die jeweiligen fachlichen Verantwortungsbereiche zu achten.

Es wird angeregt, vernetztes Arbeiten in die Fortbildungen der Professionen aufzunehmen.

Für vernetztes Arbeiten sind zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 22
Thema: Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz
Leitung: w.aufs. Richterin am AG Margarethe Bergmann, Köln
Dr. Thomas Meysen, DIJuF Heidelberg

Arbeitskreisergebnisse

1. Das Familiengericht frühzeitiger einbeziehen

Der Arbeitskreis begrüßt die gesetzgeberische Intention einer frühzeitigeren Anrufung des Familiengerichts ausdrücklich. Die Möglichkeiten, einen Entzug der elterlichen Sorge abzuwenden, indem das Familiengericht Hilfen frühzeitiger initiiert, können noch besser ausgeschöpft werden.

Die frühzeitige Anrufung des Familiengerichts ist kein Instrument zur Durchsetzung von Hilfevorstellungen des Jugendamts gegenüber den Eltern. Es bedarf eines Gefährdungsmoments und der Einschätzung, das Familiengericht könnte mit seinen Möglichkeiten zur Klärung oder Abwendung beitragen. Das Jugendamt sollte das Familiengericht allerdings nicht anrufen ohne vorherige eigene Prüfung und Bemühungen, die Eltern zur Inanspruchnahme der erforderlichen Hilfen zu motivieren.

Die gesetzgeberische Aufforderung zur frühzeitigen Anrufung erhöht den Bedarf nach fallübergreifender Kooperation und interdisziplinärer Fortbildung.

Die Neuregelungen zum Kinderschutz führen zu einem erhöhten Personalbedarf bei Jugendämtern und Familiengerichten.

2. Anrufung des Familiengerichts

Mitteilungen nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII bedürfen keiner konkreten Anträge oder Anregungen. Allerdings sollte das Jugendamt deutlich machen, aufgrund welcher Tatsachen und Einschätzungen und mit welcher Zielsetzung es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält.

Das Jugendamt sollte bei der Anrufung des Familiengerichts ausdrücklich erklären, ob es die formelle Beteiligtenstellung beantragt oder nicht (§ 162 Abs. 2 FamFG).

Die Nichtteilnahme an einer kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchung genügt für sich allein nicht als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung oder gar eine Anrufung des Familiengerichts.

3. Einzelfallkooperation

Schnelle, direkte und transparente Kommunikation ist Grundvoraussetzung für gelingende Kooperation im Einzelfall.

Bei der Anrufung und der Bestätigung ihres Eingangs sollten Jugendamt und Familiengericht die jeweiligen Kontaktdaten mitteilen (Ansprechperson, Telefon, Fax, E-Mail). Die Kommunikation sollte in Eilfällen zur Beschleunigung per Fax erfolgen. Oftmals sind auch telefonische Kontakte zwischen Jugendamt und Familiengericht erforderlich.

Absprachen zur Sache zwischen Familiengericht und Jugendamt, aber auch Familiengericht und Verfahrensbeistand, Rechtsanwält/inn/e/n oder Sachverständigen sind unzulässig. Absprachen zu Verfahrensfragen sind hingegen ausdrücklich gewünscht.

4. Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG)

Die Teilnahme des Jugendamts im Termin der Erörterung einer Kindeswohlgefährdung ist unverzichtbar. Soll die meist notwendige Mitwirkung der fallzuständigen Fachkraft sichergestellt werden, erfordert dies vorherige Absprachen zwischen FamG und JA bei der Terminierung.

Ob das Kind bei oder vor der Erörterung nach § 157 Abs. 1 FamFG angehört wird, bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Bei einer Anhörung sollten Geschwister getrennt angehört werden. Das Protokoll der Kindesanhörung sollte möglichst ausführlich sein und zeitnah vorliegen.

Das Familiengericht soll die Erörterung nutzen, um die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der Familie und dem Jugendamt zu verbessern, bspw. durch ein Aufzeigen der Chancen, die sich durch eine Inanspruchnahme von Hilfen eröffnen.

Wenn das Jugendamt konkrete Hilfen für erfolgversprechend hält und die Aussicht besteht, dass die Eltern bereit und in der Lage sind, diese auch zu nutzen, kann es eine Anordnung durch das Familiengericht anregen, durch welche die Eltern zur Inanspruchnahme verpflichtet werden. Häufig bedarf es zur Konkretisierung des Hilfeangebots allerdings einer Hilfeplanung zwischen Familie und Jugendamt im Anschluss an die Erörterung. Diese kann vom Familiengericht durch entsprechende Aufforderung zur Aufnahme von Hilfeplangesprächen angestoßen werden, verbunden mit der Bitte an das Jugendamt um Rückmeldung.

Das Jugendamt ist unabhängig von der Überprüfung der Entscheidung nach § 166 Abs. 2 und 3 FamFG gehalten, aus eigener Initiative Rückmeldung an das Familiengericht zu geben, sobald ein erneutes Tätigwerden des Gerichts erforderlich wird.

Verfahrensbeistände sind im Kontext von Kindeswohlgefährdung vor dem frühen Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG bzw. der Erörterung nach § 157 Abs. 1 FamFG zu bestellen.

Ist ein Sachverständigengutachten erforderlich, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig erfolgen.

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 23

Thema: Aufgaben des Sachverständigen im FamFG

Leitung: Diplom-Psychologe Dr. Eginhard Walter, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

Beschleunigung

1. Es dient der Verfahrensbeschleunigung, wenn das Familiengericht vor Erteilung des Gutachtauftrages beim Sachverständigen möglichst telefonisch anfragt, ob er über ausreichende Arbeitskapazitäten verfügt.
2. Der Sachverständige soll möglichst Ressourcen bereithalten, dass er „Notfälle“ mit hoher Dringlichkeit auch kurzfristig bearbeiten kann.
3. Sachverständige müssen Aufträge ablehnen, wenn sie absehen können, dass eine zeitnahe Begutachtung nicht möglich ist (mehrheitlich angenommen).
4. Das methodisch korrekte, wissenschaftlich fundierte Vorgehen in der Begutachtung gilt für alle Formen der gutachtlichen Empfehlung. Unabhängig von der Länge oder der formalen Gestaltung sind wissenschaftliche Standards und Gütekriterien einzuhalten.
5. Die Teilnahme des Sachverständigen selbst am frühen ersten Termin setzt einen entsprechenden Beweisbeschluss des Familiengerichts voraus.
6. Wichtig ist ein frühzeitiger Hinweis durch die am Verfahren beteiligten Professionen an das Familiengericht, welche Maßnahmen am besten der sachgerechten und kurzfristigen Bearbeitung und Erledigung des Verfahrens dienen. Nicht in allen Fällen ist die Anordnung einer Beratung gemäß § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG eine geeignete Maßnahme und a) unter dem Aspekt eines beschleunigten Verfahrens möglicherweise kontraindiziert oder b) die (sofortige) Anordnung eines Sachverständigengutachtens indiziert.
7. In besonderen Fällen sollte das Familiengericht nach Rücksprache mit den Beteiligten statt einer schriftlichen Begutachtung die mündliche Erstattung des Gutachtens durch den Sachverständigen in einem Termin zur mündlichen Verhandlung anordnen. Nach Möglichkeit sollte vorab eine kurze schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen dem Familiengericht und den Beteiligten zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann auch angeordnet werden, dass ein ausführliches schriftliches Gutachten nachgereicht werden soll.

Lösungsorientierung

8. Am Beginn der Begutachtung sollen die Beteiligten vom Sachverständigen über Freiwilligkeit der Teilnahme, Methodik, Ablauf, Informations- und Schweigepflicht informiert werden.
9. Interventionen dürfen spätere Diagnostik nicht verunmöglichen.
10. Kommt es zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Eltern und kommt der Sachverständige zu der Auffassung, dass diese Lösung negative Auswirkungen auf das Kind haben könnte, oder, dass er deren Beständigkeit anzweifelt, so muss er auch dies dem Familiengericht mitteilen.
11. Auch lösungsorientiertes Vorgehen erfordert eine diagnostische Grundlage, die sicherstellt, dass einvernehmliche Lösungen sich ausreichend am Kindeswohl orientieren.
12. Die Interventionen des Sachverständigen müssen sich im Rahmen des Sachverständigenauftrages am Konfliktniveau der Beteiligten orientieren.
13. Aus der Rollenvermischung der Begutachtung und des Hinwirkens auf Einvernehmen ergeben sich Chancen, da der Verlauf der Vermittlung dem Familiengericht rückgemeldet wird. Die Eltern müssen hierüber aber im Vorfeld informiert werden.
14. Eine ausreichende Qualifikation des Sachverständigen für beide Tätigkeitsfelder (Begutachtung / Hinwirken auf Einvernehmen) ist sicherzustellen.
15. Arbeitet der Sachverständige im Rahmen der Begutachtung vernetzt, so muss dies den Verfahrensbeteiligten vorab deutlich gemacht werden.
16. Eine fallunspezifische Vernetzung des Sachverständigen mit anderen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen wird ausdrücklich begrüßt (interdisziplinäre Arbeitskreise).

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 24
Thema: Gewaltschutz durch Polizei und Familiengericht
Leitung: Rechtsanwältin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Berlin
Kriminalhauptkommissarin Martina Linke, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreise 24 empfiehlt, in die Polizeigesetze der Länder eine Bestimmung aufzunehmen, die die Polizei verpflichtet, Fälle, in denen sie wegen Verdachts häuslicher Gewalt tätig wird und in denen minderjährige Kinder im Haushalt leben, dem zuständigen Jugendamt zu melden. Die Beteiligten sind hierüber zu informieren.

Bei 22 Stimmen, 18 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 4 Enthaltungen

2. Der Arbeitskreis 24 empfiehlt, § 78 Abs. 2 FamFG um folgende Bestimmung zu ergänzen:

„In Fällen häuslicher Gewalt ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts regelmäßig erforderlich.“

Bei 21 abgegebenen Stimmen, 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Der Arbeitskreis 24 empfiehlt weiter, bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung, § 78 Abs. 2 FamFG in der Weise anzuwenden, dass in Fällen häuslicher Gewalt die Beiordnung eines Rechtsanwaltes regelmäßig erforderlich ist.

Von 22 abgegebenen Stimmen, 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen

3. Der Arbeitskreis 24 empfiehlt, den Landesjustizverwaltungen, Maßnahmen zur Fortbildung der Mitarbeiter der Rechtsantragsstellen zu treffen. Er empfiehlt weiter, die Mitarbeiter der Rechtsantragsstellen in die Handreichung zur Bearbeitung häuslicher Gewalt, die derzeit von der Bund/Ländergruppe häusliche Gewalt erarbeitet wird, einzubeziehen.

Von 22 abgegebenen Stimmen 21 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung

4. Der Arbeitskreis 24 empfiehlt, für das Verhältnis von Umgang und häuslicher Gewalt folgendes Vorgehen:

- a) Stellt in Fällen erheblicher häuslicher Gewalt der Verletzer einen Umgangsantrag, verlangt die Prüfung des Kindeswohls besondere Sensibilität, insbesondere in Bezug auf evtl. Traumatisierungen des Kindes durch Gewalterleben.

18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 4 Enthaltungen

- b) Jedenfalls ein vorübergehender Ausschluss des Umgangsrechts kann erforderlich sein, um dem Kind weitere situationsbedingte Belastungen zu ersparen.

15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 5 Enthaltungen

- c) Ob der Umgang für längere Zeit auszuschließen ist, weil anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre, kann regelmäßig nur nach Einholung eines Sachverständigengutachtens beurteilt werden.

16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 6 Enthaltungen